

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
22.10.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentlich	5
Tagesordnung öffentlich	7

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Jahresabschluss 2024 der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co.KG	
Vorlage 146/2025/1	9
Präsentation Jahresabschluss 2024 146/2025/1	13
TOP Ö 4 Zwischenstand kommunale Wärmeplanung	
Vorlage 155/2025	27
Präsentation_KWP_Zielszenario 155/2025	31
TOP Ö 5 Bericht über die Arbeit in den kommunalen Kitas	
Vorlage 151/2025	53
TOP Ö 6 Bericht aus den weiterführenden Schulen in Tettnang	
Vorlage 152/2025	55
TOP Ö 7 Nachtrag Mobile Sportgeräte Neue Sporthalle Manzenberg	
Vorlage 145/2025	57
Anlage 1 Sportgeräte 145/2025	61
Anlage 2 Angebot Benz Sport 145/2025	63
TOP Ö 8 Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Anschlussunterkünften der Stadt Tettnang und über die Benutzung der Unterkünfte mit Betriebsführung des Eigenbetriebs Wohnungsbau Tettnang	
Vorlage 141/2025/1	71
Anlage 1 Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Anschlussunterkünften 141/2025/1	77
Anlage 2 Aufhebungssatzung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt 141/2025/1	85
Anlage 3 Aufhebungssatzung Unterkünfte Eigenbetrieb 141/2025/1	87
Anlage 4 Übersicht Unterkünfte OU_AU ges. 141/2025/1	89
Anlage 5 Gebührenkalkulation Unterkünfte städtische Betriebsführung 141/2025/1	91
Anlage 6 Gebührenkalkulation Unterkünfte Eigenbetrieb Wohnungsbau 141/2025/1	93
Anlage 7 Gebührenmaßstab für Unterkünfte städtische Betriebsführung 141/2025/1	95
Anlage 8 Gebührenmaßstab für Unterkünfte Eigenbetrieb Wohnungsbau 141/2025/1	97
Anlage 9 Gegenüberstellung Gebühren alt und neu 141/2025/1	99
TOP Ö 9 Investitionszuschuss Hundesportverein Tettnang e.V.	
Vorlage 147/2025/1	101
TOP Ö 11 Controllingbericht zum 30.09.2025	
Vorlage 157/2025	105
ZWISCHENBILANZ Sept.2025 157/2025	107



Stadt T E T T N A N G

Stadtverwaltung Tett nang • Montfortplatz 7 • 88069 Tett nang

An die Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Tett nang
und
die Presse

Regine Rist
Bürgermeisterin
Telefon 07542 510-100
regine.rist@tett nang.de

14. Oktober 2025

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 22.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am

Mittwoch, 22.10.2025, um 16:00 Uhr
in der Aula des Montfort-Gymnasiums, Manzenbergstraße 30, 88069 Tett nang

statt.

Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sind beigelegt.
Zur Sitzung lade ich Sie sehr herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Rist
Bürgermeisterin

TAGESORDNUNG:

**Sitzung des Gemeinderates
am Mittwoch, 22.10.2025, 16:00 Uhr
in der Aula des Montfort-Gymnasiums, Manzenbergstraße 30, 88069 Tettnang**

Punkt	Bezeichnung	Vorl.
	ÖFFENTLICH	
1	Mitteilungen der Bürgermeisterin	
2	Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	
3	Jahresabschluss 2024 der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co.KG	146/2025/1
4	Zwischenstand kommunale Wärmeplanung	155/2025
5	Bericht über die Arbeit in den kommunalen Kitas	151/2025
6	Bericht aus den weiterführenden Schulen in Tettnang	152/2025
7	Nachtrag Mobile Sportgeräte Neue Sporthalle Manzenberg	145/2025
8	Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Anschlussunterkünften der Stadt Tettnang und über die Benutzung der Unterkünfte mit Betriebsführung des Eigenbetriebs Wohnungsbau Tettnang	141/2025/1
9	Investitionszuschuss Hundesportverein Tettnang e.V.	147/2025/1
10	Bürgerfragestunde - ca. 18 Uhr	
11	Controllingbericht zum 30.09.2025 - Ergebnisplan, Grundstücksplan und Liquiditätsplan	157/2025
12	Mitteilungen und Anfragen	



Verwaltungsausschuss

- Öffentlich am 09.10.2025

Gemeinderat

- Öffentlich am 22.10.2025

Sitzungsvorlage 146/2025/1

Stadtkämmerei

Schubert, Claudia

Jahresabschluss 2024 der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co.KG

Der Verwaltungsausschuss hat dem Beschlussvorschlag bei 10 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt vom Jahresabschluss Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Jahresergebnis 2024 und der Verwendung des Jahresergebnisses zu.

Anlagen:

Präsentation Jahresabschluss 2024

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☒ Ja	☐ Nein
---------------------------	--	-------------------------------

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	59.100,00 EUR
535000/53500000 P53511001 - 7853000	
Benötigte Mittel insgesamt:	58.808,02 EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	EUR
Folgekosten:	EUR
- laufende Sachkosten	EUR
- Personalkosten	EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	277.200,00 EUR
535000 / 53800000 - 3699000	
Tatsächliche Einnahmen:	276.846,51 EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) ☐ GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt: Vorlage Abschluss 2024

Die Stadt Tettnang ist mit 15 % an der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG und damit indirekt an der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG beteiligt. Nach den Regelungen des Gesellschaftervertrages und den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung ist für die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinderat über die Entwicklung der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Insbesondere die Feststellung und Verwendung des Jahresergebnisses sind dabei von zentraler Bedeutung.

2. Begründung/Rechtliche Würdigung

Die Feststellung der Jahresergebnisse von Beteiligungen zählt zu den Kernaufgaben des Gemeinderats und ist dort in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Vom Jahresergebnis 2024 der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG in Höhe von 1.858.237,69 € entfällt ein Anteil von 15 % oder 276.846,51 € auf die Stadt Tettnang. Ein Anteil in Höhe von 58.808,02 € wird wieder an die Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG als Gutschrift auf das Kapitalkonto II zurückbezahlt. Um diesen Betrag wird die Beteiligung der Stadt Tettnang an der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG erhöht.

Durch den steuerlichen Querverbund innerhalb des Städtischen Haushaltes gelangen diese Gewinnausschüttungen steuerfrei an die Stadt Tettnang.

Gemeinderatssitzung Tett nang

Regionalwerk Bodensee

Tett nang, 22.10.2025



Eriskirch



Kressbronn



Langenargen



Meckenbeuren



Neukirch



Oberteuringen



Tett nang

unsere Energie vor Ort

TOP

Jahresabschluss 2024



Eriskirch



Kressbronn



Langenargen



Meckenbeuren



Neukirch



Oberteuringen



Tettnang

unsere Energie vor Ort

Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG

Gewinn- und Verlustrechnung Geschäftsjahr 2024

	2024 in T€	2023 in T€	Veränderung zum Vorjahr in T€
+ Umsatzerlöse	38.130	36.544	1.586
+ andere aktivierte Eigenleistungen	652	471	181
= Summe Erlöse	38.782	37.015	1.767
- Materialaufwand	30.139	28.517	1.621
= Rohertrag	8.643	8.497	146
+ Sonstige betriebliche Erträge	315	59	256
= betrieblicher Rohertrag	8.958	8.556	402
- Personalaufwand	3.806	3.627	179
- Abschreibungen	2.872	2.781	91
- sonstige betriebliche Aufwendungen	1.518	1.474	44
+ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	102	109	-7
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	365	306	58
= Ergebnis der Geschäftstätigkeit	500	478	23
- Steuern vom Einkommen und Ertrag/ sonstige Steuern	37	45	-7
- Ergebnisabführung an Muttergesellschaft	463	433	30
= Jahresüberschuss	0	0	

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVSEITE

	Geschäftsjahr 31.12.2024 in T€	Geschäftsjahr 31.12.2023 in T€	Veränderung zum Vorjahr in T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	590	618	-27
II. Sachanlagen	<u>59.504</u>	<u>57.734</u>	<u>1.770</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	432	469	-36
II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	5.671	4.700	971
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>377</u>	<u>4.411</u>	<u>-4.034</u>
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>76</u>	<u>46</u>	<u>29</u>
Summe der Aktivseite	<u>66.650</u>	<u>67.978</u>	<u>-1.328</u>

Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG

Bilanz zum 31. Dezember 2024

PASSIVSEITE

	Geschäftsjahr 31.12.2024 in T€	Geschäftsjahr 31.12.2023 in T€	Veränderung zum Vorjahr in T€
A. Eigenkapital			
I. Kapitalanteile Kommanditisten	1.000	996	4
II. Rücklagen	35.925	35.925	
Eigenkapital insgesamt	36.925	36.921	4
B. Rückstellungen	1.622	2.975	-1.353
C. Verbindlichkeiten	21.261	21.203	58
D. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	6.842	6.879	-37
Summe der Passivseite	66.650	67.978	-1.328

Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG

Gewinn- und Verlustrechnung Geschäftsjahr 2024

	2024 in T€	2023 in T€	Veränderung zum Vorjahr in T€
+ Umsatzerlöse	59.664	69.039	-9.375
+ Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-134	134
= Summe Erlöse	59.664	68.905	-9.241
- Materialaufwand	55.425	64.097	-8.671
= Rohertrag	4.239	4.808	-570
+ Sonstige betriebliche Erträge	339	71	268
= Betrieblicher Rohertrag	4.578	4.880	-301
- Personalaufwand	1.194	920	274
- Abschreibungen	42	40	2
- sonstige betriebliche Aufwendungen	1.332	1.634	-302
+ Erträge aus Beteiligungen	476	451	25
+ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	116	110	7
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	517	517	0
= Ergebnis der Geschäftstätigkeit	2.085	2.328	-243
- Steuern vom Einkommen und Ertrag/ sonstige Steuern	227	273	-46
= Jahresüberschuss	1.858	2.055	-197

Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVSEITE

	Geschäftsjahr 31.12.2024 in T€	Geschäftsjahr 31.12.2023 in T€	Veränderung zum Vorjahr in T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	51	10	41
II. Sachanlagen	313	332	-20
III. Finanzanlagen	37.026	37.026	
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	37	36	1
II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	14.120	12.583	1.536
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.107	3.873	-2.766
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	21	30	-8
Summe der Aktivseite	52.674	53.890	-1.216

Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG

Bilanz zum 31. Dezember 2024

PASSIVSEITE

	Geschäftsjahr 31.12.2024 in T€	Geschäftsjahr 31.12.2023 in T€	Veränderung zum Vorjahr in T€
A. Eigenkapital			
I. Kapitanteile Kommanditisten	2.498	2.505	-6
II. Rücklagen	21.261	20.660	601
III. Bilanzgewinn	1.858	2.055	-197
Eigenkapital insgesamt	25.618	25.220	398
B. Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile	25	25	
C. Rückstellungen	4.144	4.800	-656
D. Verbindlichkeiten	22.874	23.830	-956
E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	13	14	-1
Summe der Passivseite	52.674	53.890	-1.216

Kennzahlen

- Netzgebiet mit 60.000 Menschen
- Investition und Instandhaltung
 - Stromnetz 4,8 Mio. € - 1159 km
 - Gasnetz 0,4 Mio. € - 280 km
- Einbindung der erneuerbaren Energien
- Reinvestitionen in die eigenen Netze

Kennzahlen

	2024	2023	2022
Umsatz*	98 Mio. €	106 Mio. €	99 Mio. €
Jahresüberschuss	1,8 Mio. €	2,1 Mio. €	2,5 Mio. €

**Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG und Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG*

Gewinnausschüttung an die Gesellschafter für das Geschäftsjahr 2024

1,47 Mio. €

Konzessionsabgabe 1,47 Mio. €

Gewerbsteuer* 257 T€

Ergebnisentwicklung Regionalwerk



Gewinnverwendung 2024

Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG

	Anteil in %	Gewinnanteil in Euro	Gutschrift Kapitalkonto II	Ausschüttungsbetrag
Gemeinde Eriskirch	4	75.753,50	15.682,14	60.071,36
Gemeinde Kressbronn	8	149.016,67	31.364,28	117.652,39
Gemeinde Langenargen	7	134.781,24	27.443,74	107.337,50
Gemeinde Meckenbeuren	12	226.024,13	47.046,42	178.977,71
Gemeinde Neukirch	2	37.115,22	7.841,07	29.274,15
Gemeinde Oberteuringen	4	75.542,58	15.682,14	59.860,44
Stadt Tettnang	15	276.846,51	58.808,02	218.038,49
Alb-Elektrizitätswerk Geislingen-Steige eG	24	442.380,39	94.092,83	348.287,56
STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG	24	440.777,45	94.092,83	346.684,62
	100	1.858.237,69	392.053,47	1.466.184,22

Regionalwerk Bodensee
GmbH & Co. KG
Waldesch 29
88069 Tettnang

www.rw-bodensee.de



Gemeinderat
- Öffentlich am 22.10.2025

Sitzungsvorlage 155/2025
Amt für Stadtplanung, Klima &
Umwelt
Kuhn, Katharina

Zwischenstand kommunale Wärmeplanung

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Zwischenstand der Kommunalen Wärmeplanung zur Kenntnis.

Anlagen:
Präsentation_KWP_Zielszenario

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☒ Ja	☐ Nein
---------------------------	--	-------------------------------

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	120.000 EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	52200300/4431609
Benötigte Mittel insgesamt:	96.866,00 EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	108.000 EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	52200300/3480000
Tatsächliche Einnahmen:	Förderung 90%

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) ☐ GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:
Die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans wird zu 90% vom Bund gefördert. Der Förderrahmen beträgt 120.000 EUR. Der Anteil der Stadt liegt bei 12.000 EUR.

1. Sachverhalt

Am 27. September 2023 beschloss der Gemeinderat die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung unter dem Vorbehalt einer Förderzusage. Der entsprechende Förderbescheid über eine Bundesförderung in Höhe von 90 % durch die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH ging am 9.

September 2024 bei der Stadt Tettnang ein.

Gemäß dem Wärmeplanungsgesetz ist die Stadt verpflichtet, bis spätestens zum 30. Juni 2028 eine kommunale Wärmeplanung vorzulegen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde am 23. Oktober 2024 das Planungsbüro EGS-plan GmbH aus Stuttgart durch den Gemeinderat mit der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung beauftragt.

2. Was ist bisher passiert?

Der vorliegende Bericht bildet die dritte Phase der kommunalen Wärmeplanung – das Zielszenario– ab. Diese wurde durch das Planungsbüro EGS-plan GmbH aus Stuttgart in Zusammenarbeit mit der Verwaltung durchgeführt und umfasst folgende Schwerpunkte:

Bestandsanalyse & Eignungsprüfung (§ 14 WPG)

- Frühe Identifikation von Teilgebieten, die voraussichtlich nicht für eine Versorgung über Wärmenetz oder Wasserstoffnetz geeignet sind.
- Prüfung, ob für diese Gebiete eine verkürzte Wärmeplanung ausreichend ist.

Potenzialanalyse

- Untersuchung der verfügbaren lokalen Energiepotenziale (z. B. Abwärme, Erneuerbare Energien).

Zielszenarien & Eignungsbewertung (§ 18 WPG)

- Entwicklung von Zielszenarien und Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete.
- Zusammenführung aller Erkenntnisse aus Bestandsanalyse, Potenzialanalyse und Akteursbeteiligung.
- Ziel ist ein konsistentes Zielbild für das gesamte Planungsgebiet.

3. Erste Ergebnisse der Zielanalyse

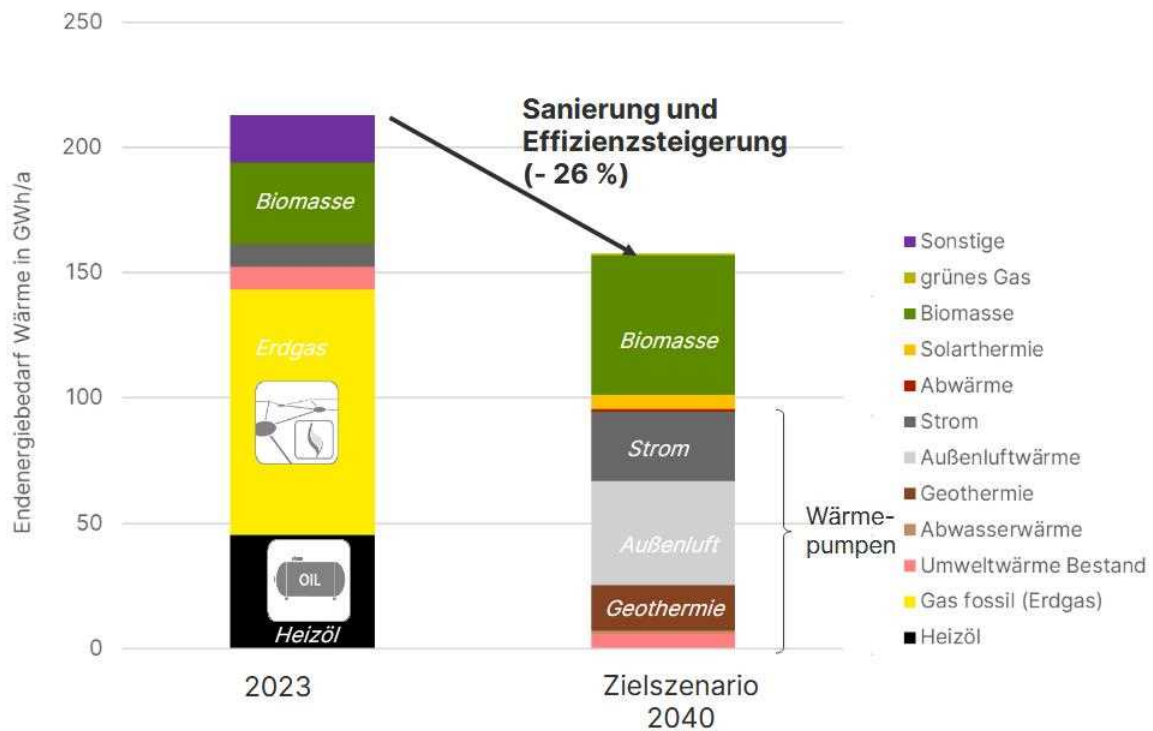
Die ersten Ergebnisse der Zielanalyse zeigen, wie sich die im Rahmen der Bestands- und Potenzialanalyse identifizierten Wärmebedarfe und -potenziale zu einem konsistenten Zielbild für die zukünftige Wärmeversorgung von Tettnang zusammenführen lassen. Ergänzende Grafiken hierzu sind in der beigefügten Präsentation enthalten.

Status Quo:

- Ca. 78 % der Wärme werden über fossile Energieträger bereitgestellt
- Großteil für Privat-Haushalte

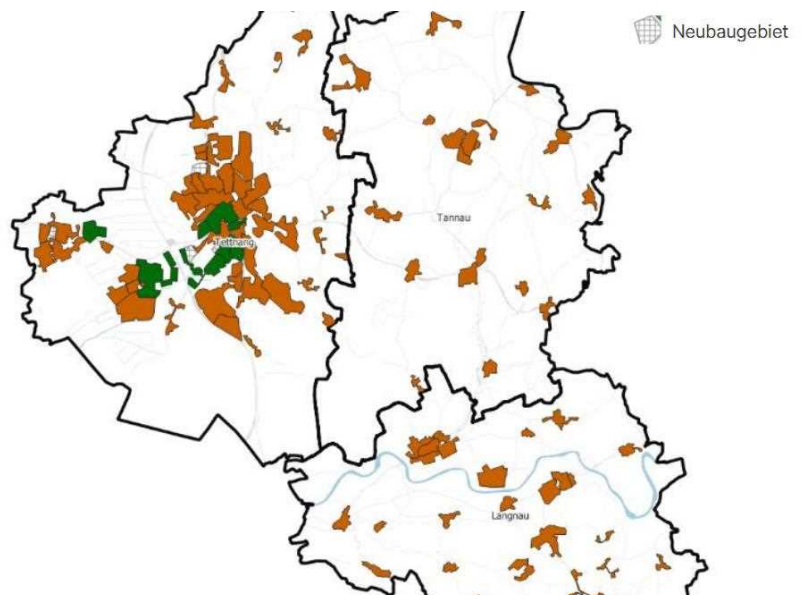
Zielszenario:

- 100 % klimaneutrale Wärme
- Wärmepumpen als Schlüsseltechnologie (zentral/dezentral)
- Hoher Anteil Biomasse
- Anteil Wärmenetze nimmt zu
- Dezentrale Versorgungen bleiben dominierend



Die folgende Übersicht zeigt einen groben Überblick über die Bereiche, in denen der Aufbau eines Wärmenetzes geeignet erscheint, sowie über jene, in denen eine dezentrale Versorgung empfohlen wird.

Versorgungsoptionen	Anzahl	Prozentuale Verteilung
Wärmenetze	9	22%
H ₂ Netz	0	0%
Dezentrale Versorgung	101	78%



4. Nächste Schritte

- **Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs** inklusive Umsetzungsstrategie
- **Vorstellung bei relevanten Akteuren** (Gas- und Stromnetzbetreiber, mögliche WN-Betreiber und Öffentlichkeit)
- **Öffentlichkeitsveranstaltung**
10. November 2025, 18 Uhr, Stadthalle Tettang
- **Beschluss im Gemeinderat im Dezember**

Kommunale Wärmeplanung Tett nang

22.10.2025

Präsentation Entwurf Zielszenario
im Gemeinderat

M.Sc. Tobias Nusser

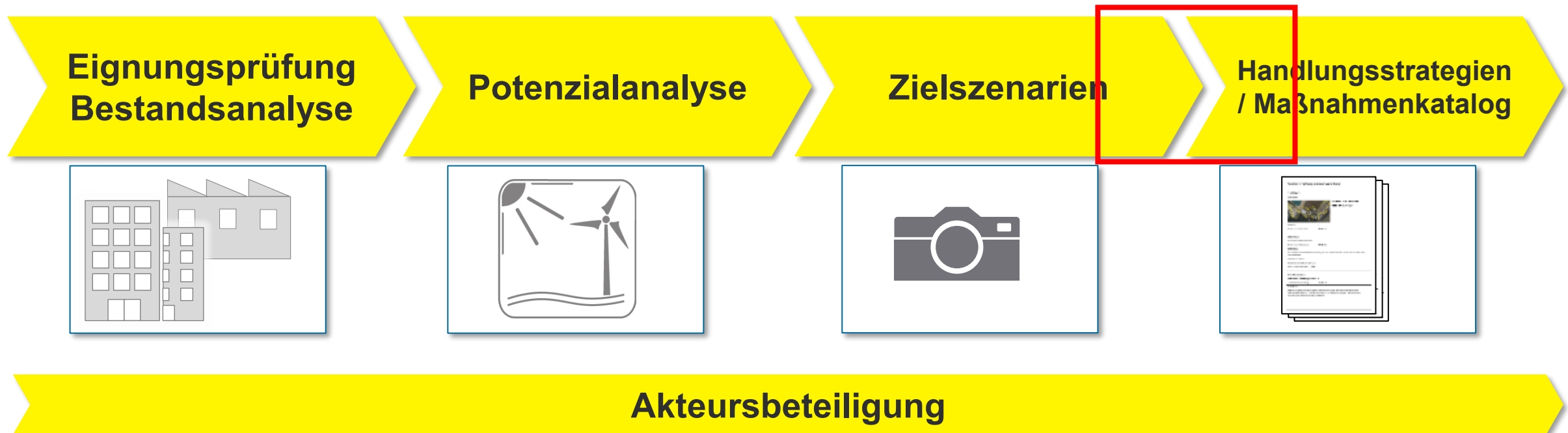
M.Sc. Andreas Theophil



Ingenieure aus Leidenschaft

Ablauf einer kommunalen Wärmeplanung (Ba-Wü)

Aktueller Stand



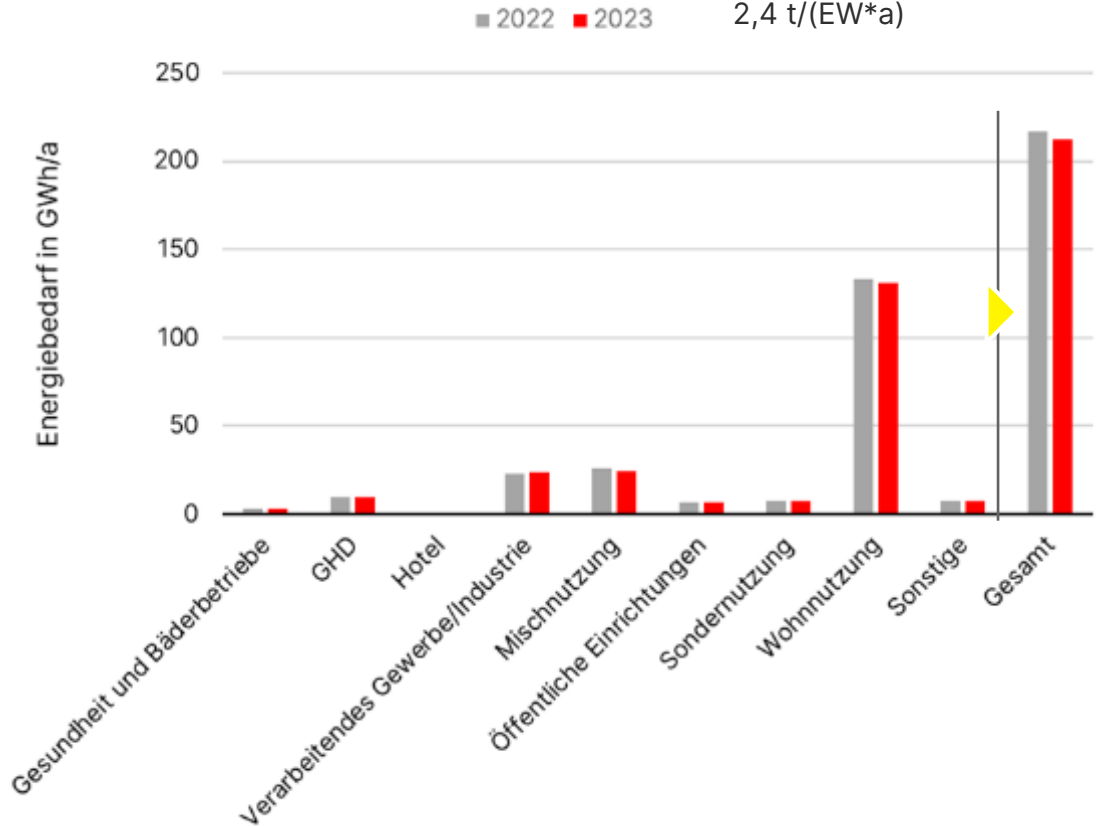
Bestandsanalyse

Ergebnisüberblick Tett nang



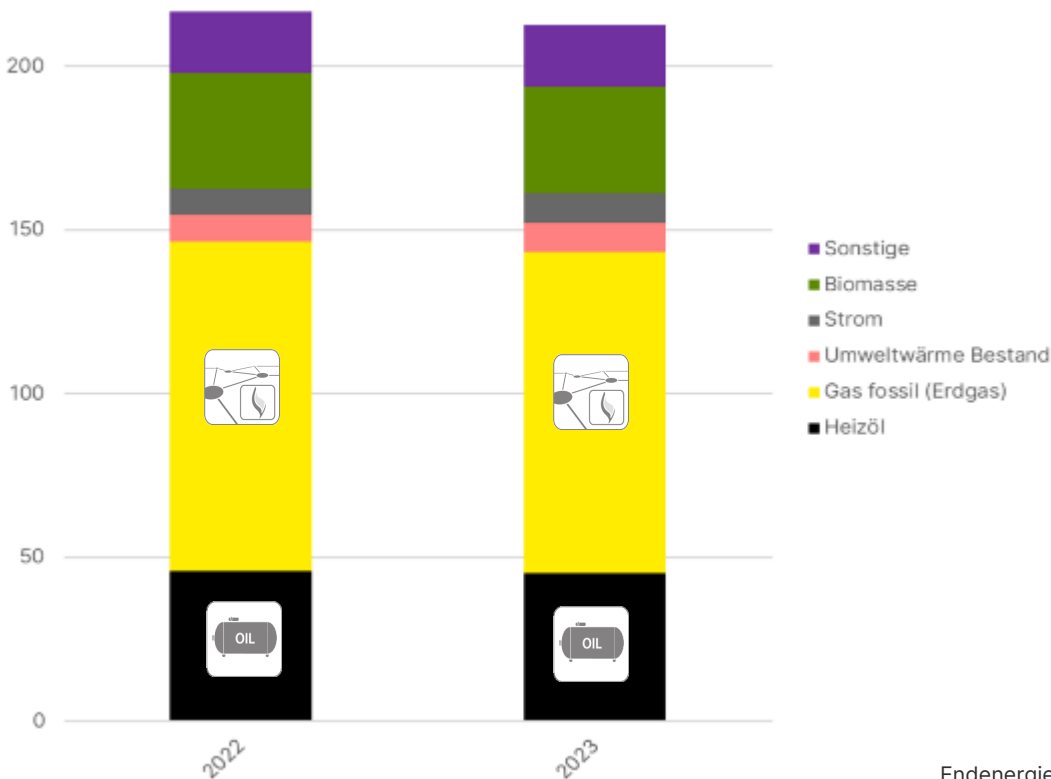
Endenergiebedarf Wärme (2022 und 2023)

Endenergiebedarf Wärme 2023: 213 GWh/a
10,5 MWh/a/(EW*a)
Treibhausgasemissionen 2023: 47.800 t/a
2,4 t/(EW*a)



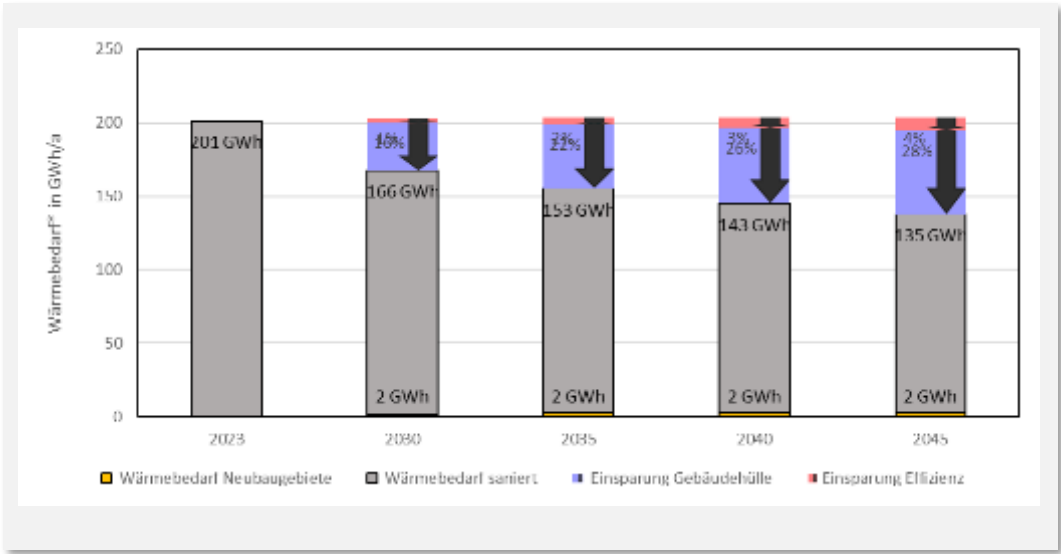
Endenergie nach Energieträgern (2022 und 2023)

Endenergiebedarf Wärme 2022: 217 GWh/a 22 % EE
Endenergiebedarf Wärme 2023: 213 GWh/a 22 % EE





Senkung des Wärmeenergiebedarfs



Lokal verortete erneuerbare Energien

Flusswasser / Seewasser

Solarthermie

Abwärme aus Industrie und Gewerbe

Abwasser

Biomasse

Außenluft

Geothermie-Sonden

Geothermie-Kollektoren

Grundwasser



Beide Bestandteile notwendig!

Potenzialanalyse

Übersicht

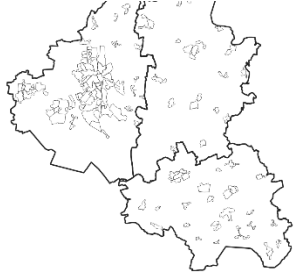
Potenzielle Wärmedeckungs-
anteile im Zieljahr:

0 %
0-20%
20-40%

40-60%
60-80%
80-100%



Abwärme Industrie



Σ → nicht quantifiziert



Abwasser - Kanal



Σ 1 %



Abwasser - Kläranlage



Σ → kein Potenzial



Flusswasser



Σ 1 %



Geothermie Kollektoren



Σ 20 %



Geothermie Sonden dez.



Σ 66 %



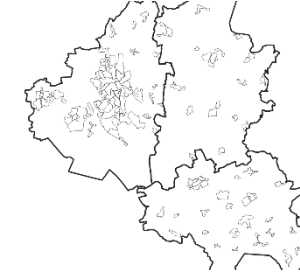
Geothermie Sonden zen.



Σ 23 %



Grundwasser



Σ → kein Potenzial



Solarthermie dezentral



Σ 18 %



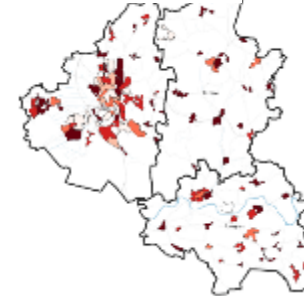
Solarthermie zentral



Σ 14 %



Außenluft



Σ 52 %

Weiter notwendig:



• Biomasse (fest, flüssig, gas)



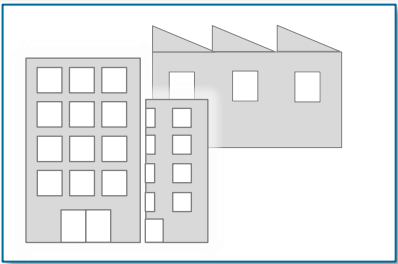
• Dekarbonisierung
Bestandswärmenetze



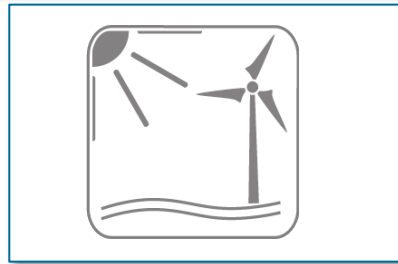
• Grünes Gas

Ablauf einer kommunalen Wärmeplanung

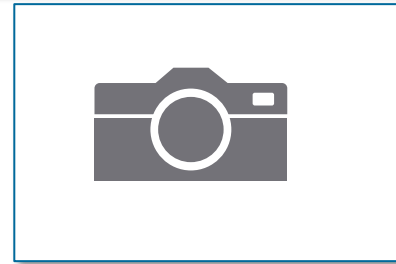
Eignungsprüfung
Bestandsanalyse



Potenzialanalyse



Zielszenarien



Handlungsstrategien
/ Maßnahmenkatalog



Akteursbeteiligung

Erstellung der Zielszenarien

Klimaneutrale Wärmeversorgung



Wie kann eine klimaneutrale Wärmeversorgung im Zieljahr aussehen?



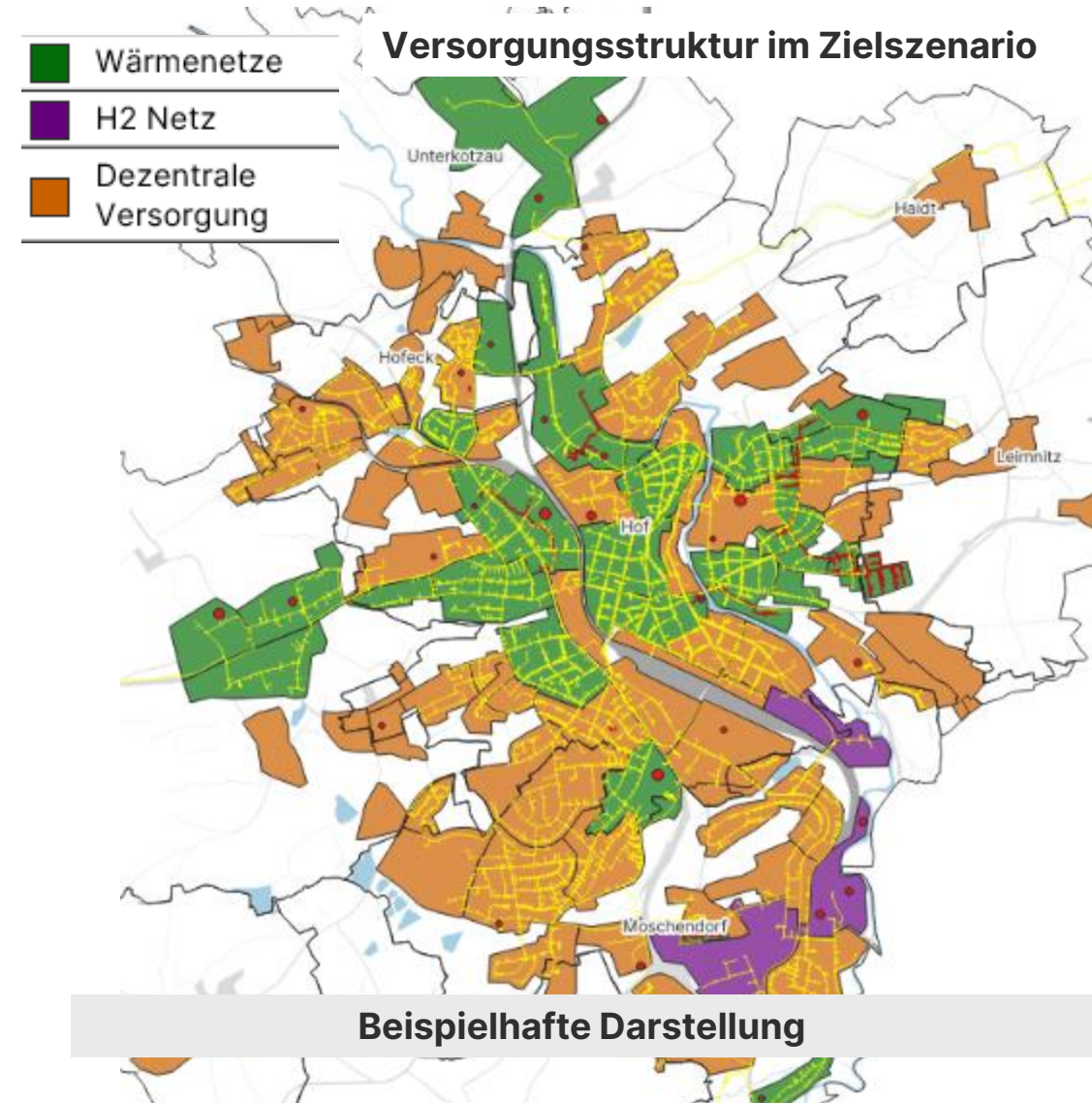
Wie sieht der Transformationspfad aus?

Ergebnis

- Aussage zu Versorgungssystem
- Nutzung von Energieträgern

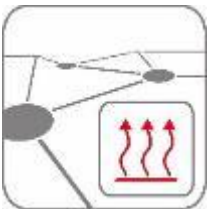
Darstellung welche Wärmeversorgungsart sich für ein Teilgebiet besonders eignet. Besondere Eignung bei ...

- geringen Wärmegestehungskosten
- geringen Realisierungsrisiken
- hohem Maß an Versorgungssicherheit
- geringen kumulierten Treibhausgasemissionen



Versorgungssysteme im Zielszenario

Vorgehensweise im Rahmen der Eignungsbewertung



Wärmenetzgebiete/ Prüfgebiete

Besondere Eignung ...

- *Existierende Wärmenetze*
- *Hohe Wärmedichte, Wärmeliniendichte*
- *Ankerkunden*
- *Verfügbarkeit zentraler Wärmepotenziale*



Wasserstoffnetzgebiete/ Prüfgebiete

Besondere Eignung ...

- *Hochtemperaturbedarfe*
- *Prozesswärme im Bereich Industrie und Gewerbe*
- *Spitzenlastbereitstellung in z.B. Wärmenetzen*
- *Gasnetz vorliegend*
- *Wasserstoffnetzpläne vorliegend (räumlich nahe)*



Gebiete für dezentrale Wärmeversorgung

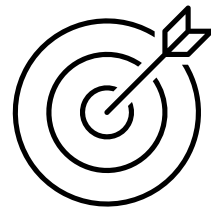
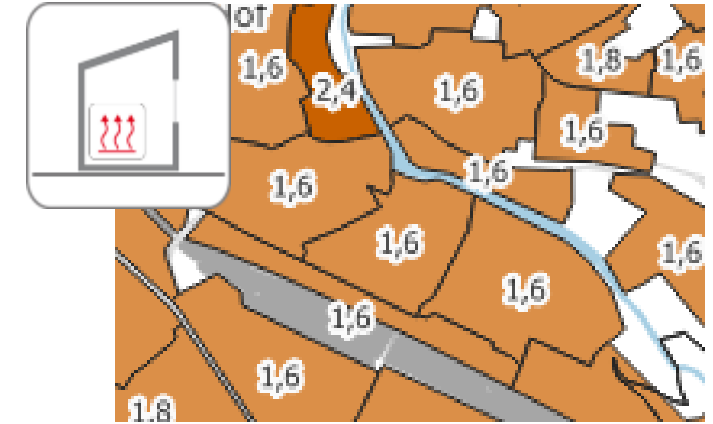
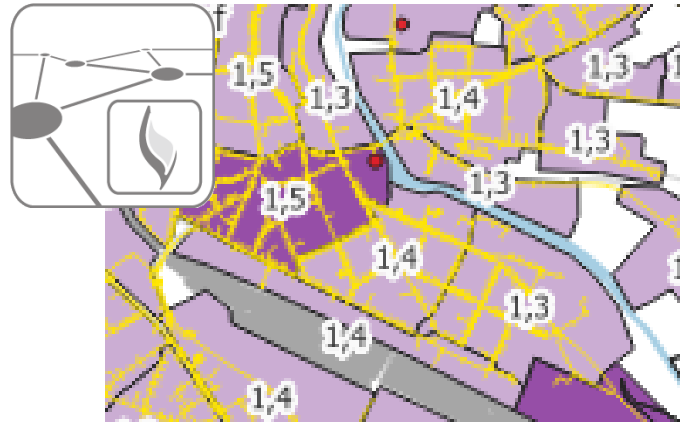
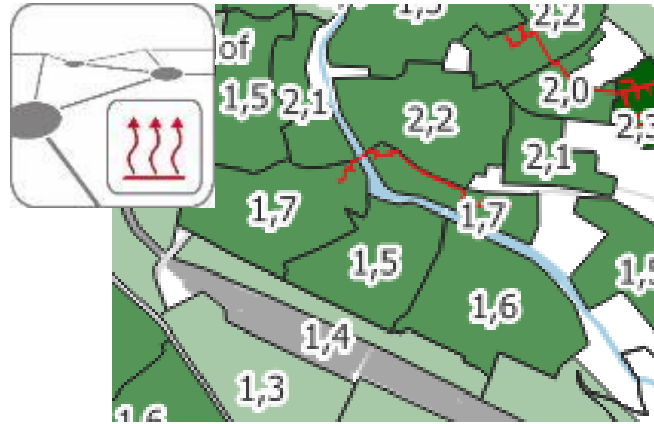
Besondere Eignung ...

- *Verfügbarkeit dezentraler Potenziale*
- *Niedrige Wärmedichte (z.B. lockere Wohnbebauung)*

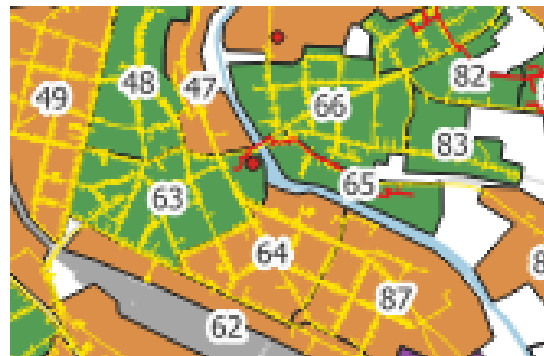
Eignungsbewertung	Gesamt- ergebnis gewichtet	Grafische Bewertung
sehr wahrscheinlich ungeeignet	0 – 0,75	☆☆☆
wahrscheinlich ungeeignet	0,75 – 1,5	★☆☆
wahrscheinlich geeignet	1,5 – 2,25	★★☆
sehr wahrscheinlich geeignet	2,25 – 3,0	★★★

Versorgungssysteme im Zielszenario

Vorgehensweise im Rahmen der Eignungsbewertung



Maßgebliches Zielszenario



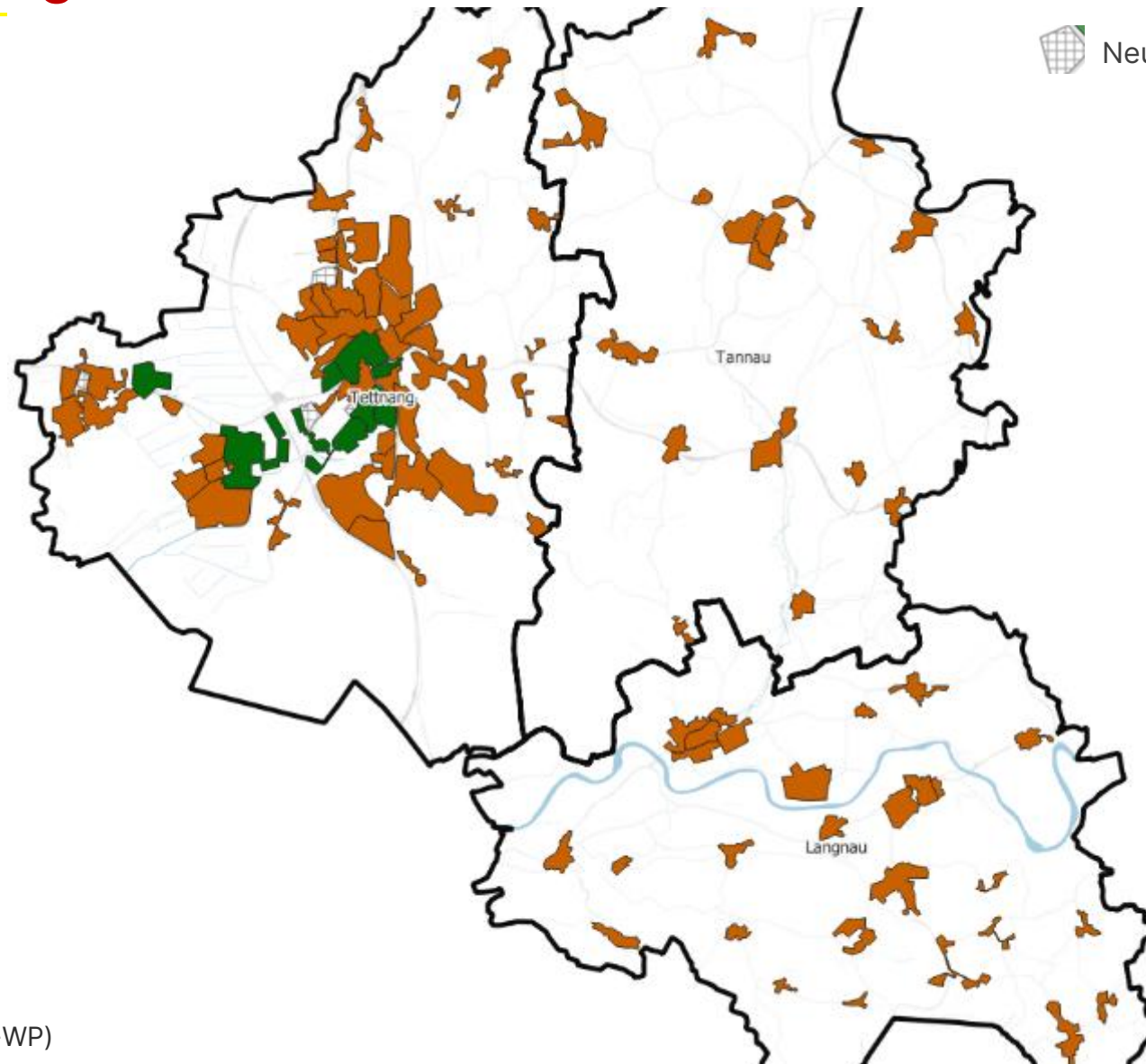
Beispielhafte Darstellung

- Best-Opt-Verfahren
- Manuelle Optimierung
- Abwägung mit Kommunalverwaltung und lokalen Akteuren

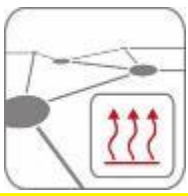
Zielszenario 2040

Versorgungssysteme in den Teilgebieten

Versorgungsoptionen	Anzahl	Prozentuale Verteilung
■ Wärmenetze	9	22%
■ H ₂ Netz	0	0%
■ Dezentrale Versorgung	101	78%



*Bezogen auf Gesamtwärmeendenergiebedarf 2040 von rund 122 GWh/a
** inkl. Neubaugebiete (Annahme: dezentrale Versorgung über Außenluft-WP)



Wärmenetzgebiete/ Prüfgebiete

→ **Versorgung über Wärmenetz (warm, kalt)***

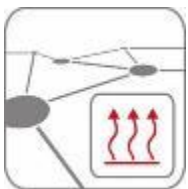
Heizwerke



Wärmenetze



* Aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet entsteht keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bereitzustellen.



Wärmenetzgebiete/ Prüfgebiete

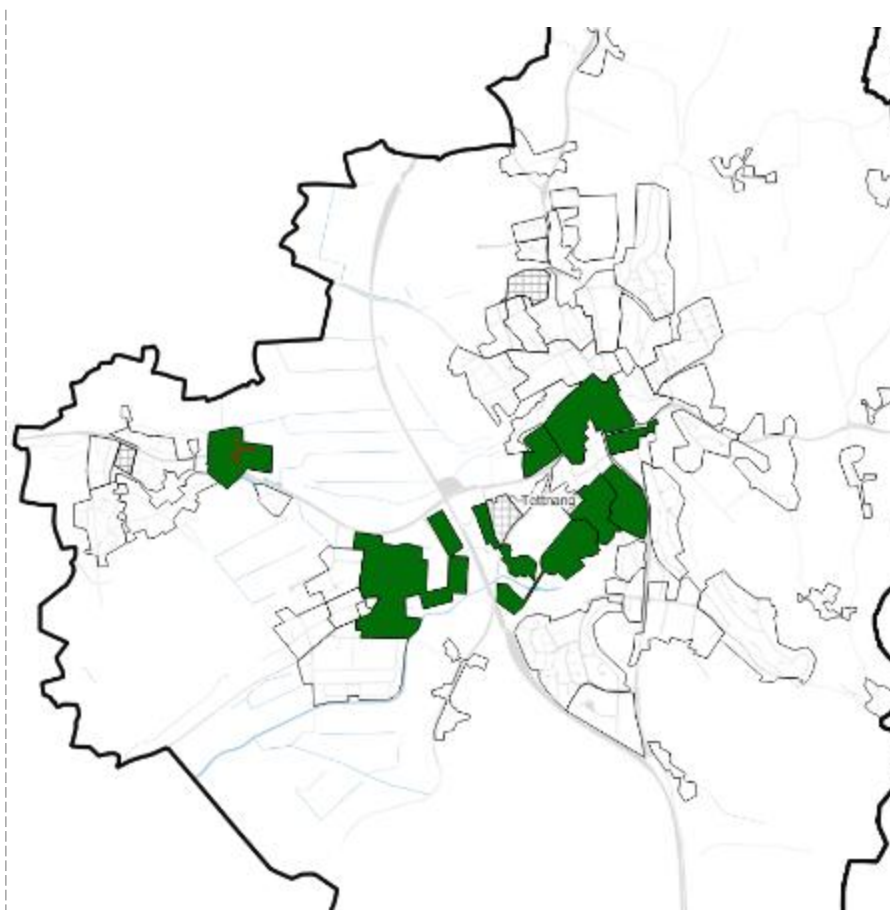
Versorgung über Wärmenetz (warm, kalt)*

Anteil im Zielszenario

- 9 von 110 Teilgebiete (Anteil 8 %)
- 35 GWh/a (Anteil 22 %)

Status Quo

- 0 GWh/a



Neubaugebiet

— Bestands Wärmenetz

■ Wärmenetzuntersuchungs-
gebiet

Wärmenetz liegt bereits vor?

- **Ja.** Anschlussoption bei Wärmeversorger anfragen.
- **Nein.** Im Anschluss an die KWP bewerten Wärmenetzplanungen konkrete Machbarkeit und Zeitplanung (ggf. bereits laufende Wärmenetzplanung vorhanden)

* Aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet entsteht keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bereitzustellen.



Gebiete für dezentrale Wärmeversorgung

→ **Versorgung über Heizungen in den Gebäuden bzw. über Gebäudenetze***



Bild: <https://www.nibe.eu/de-de/wissen/gesetzfoerderungen/waermepumpe-abstand>

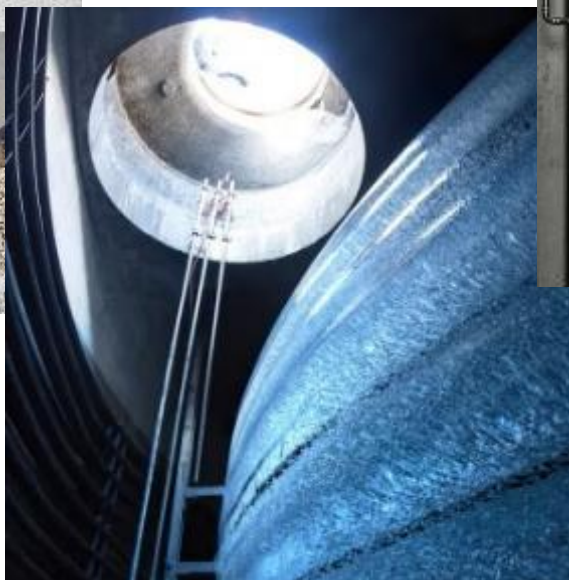


Bild:
<https://www.viessmann.de/de/wissen/technik-und-systeme/eisspeicher.html>



Bild: <https://www.brunner.de/kessel-waermepumpen/scheitholzheizungen>



Bild:
<https://www.vaillant.de/heizung/produkte/produktgruppen/solar/>

* Aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet entsteht keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bereitzustellen.



Gebiete für dezentrale Wärmeversorgung

Heizsystem und Wärmequelle auf Grundstück *

Mögliche Energieträger, u.a.

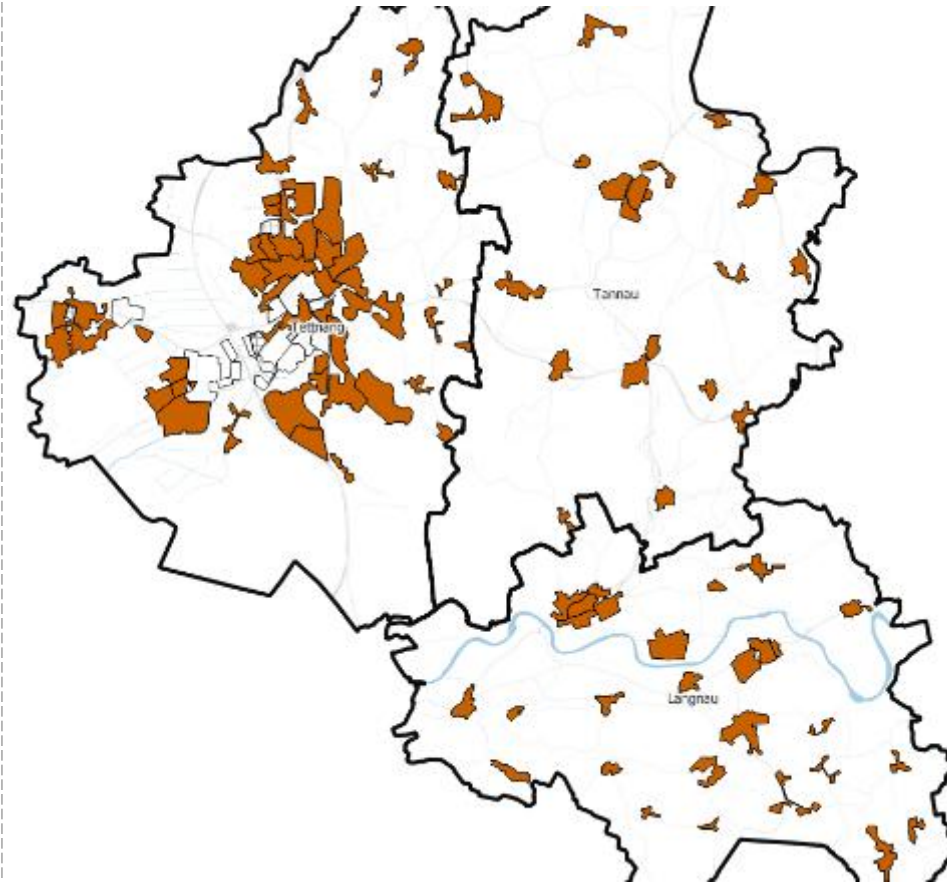
- Wärmepumpe
- Biomasse (fest, flüssig, gas)
- Grünes Methan
- Solarthermie

Anteil im Zielszenario

- 101 von 110 Teilgebiete (Anteil 92 %)
- 122 GWh/a (Anteil 78 %)

Status Quo

- 314 GWh/a



Neubaugebiet



Dezentrale
Wärmeversorgung

Mit hoher Wahrscheinlichkeit
wird hier in Zukunft kein
Wärmenetz gebaut!

- Anforderungen GEG sind auf Ebene der Gebäude individuell zu lösen
- Energieberater/Heizungsbauer für Beratung
- Blick in die Wärmeplanung lohnt sich!

* Aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet entsteht keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bereitzustellen.

Zielszenario 2040

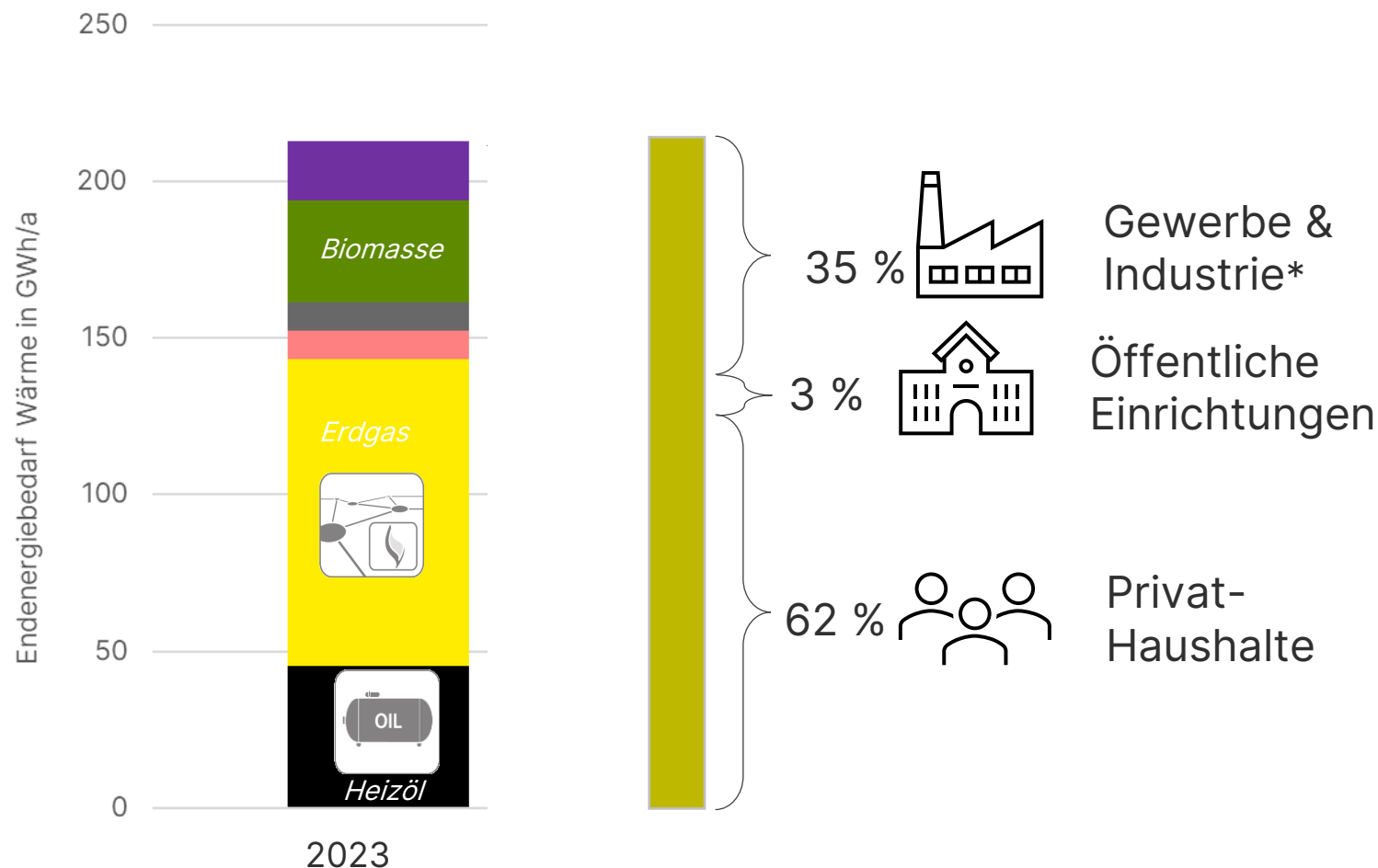
Vergleich mit Status Quo

Status Quo:

- ~ **78%** der Wärme werden über fossile Energieträger bereitgestellt
- Erdgas 
- Heizöl 
- Großteil für Privat-Haushalte

Energieträger

- | | |
|---|--|
|  Abwasserwärme |  Heizöl |
|  Abwärme |  Oberflächenwasserwärme |
|  Außenluft |  Solarthermie |
|  Biomasse |  Sonstige |
|  Gas fossil (Erdgas) |  Umweltwärme Bestand |
|  Geothermie |  Strom |
|  Grünes Gas | |



* inkl. Mischnutzung und Sonstige

Zielszenario 2040

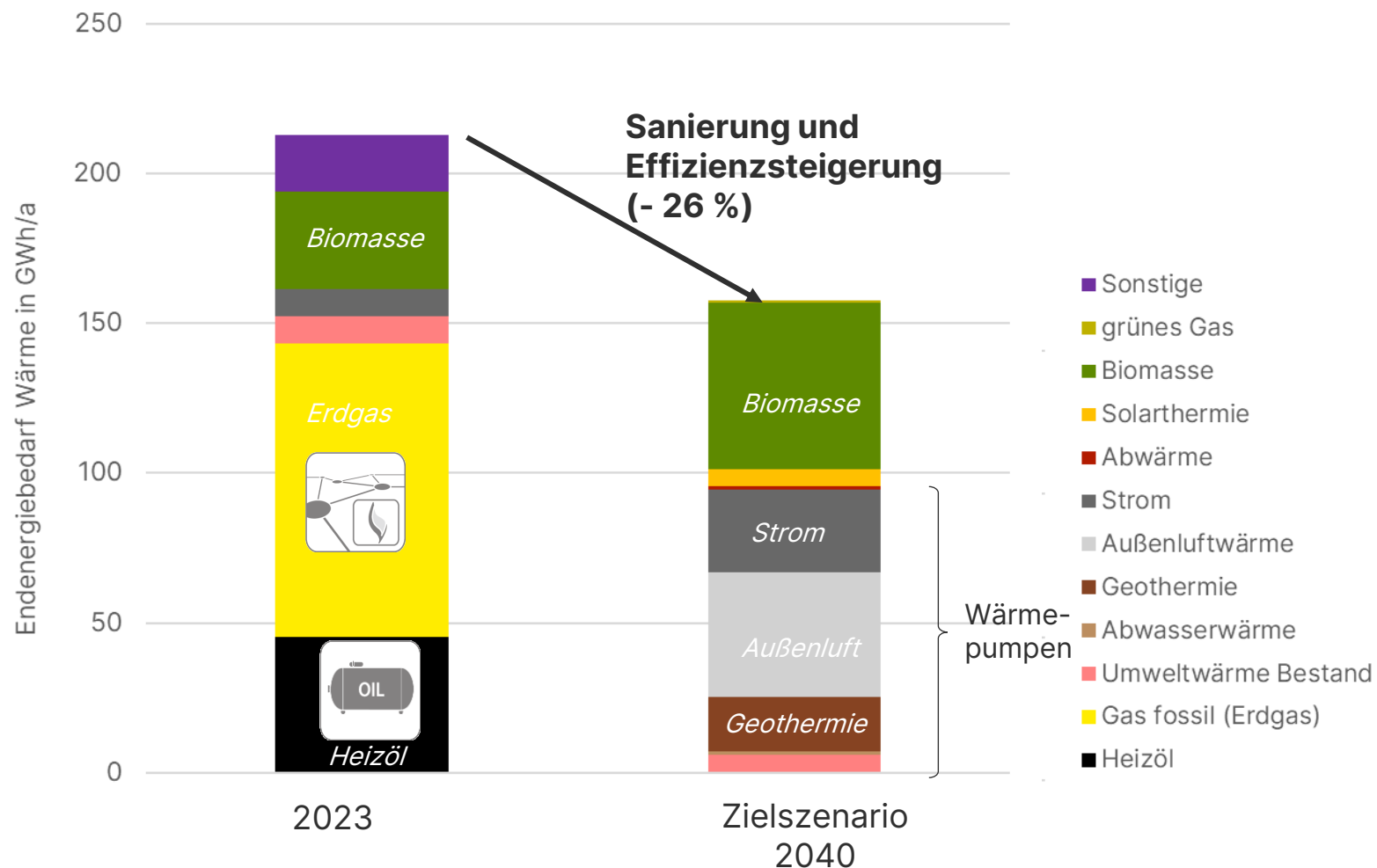
Vergleich mit Status Quo

Status Quo:

- ~ **78%** der Wärme werden über fossile Energieträger bereitgestellt
- Erdgas
- Heizöl
- Großteil für Privat-Haushalte

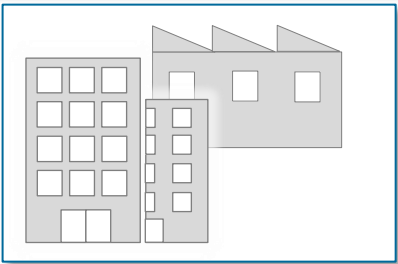
Zielszenario

- **100 % klimaneutrale Wärme**
- Wärmepumpen als Schlüsseltechnologie (zentral/dezentral)
- Hoher Anteil Biomasse
- Anteil Wärmenetze nimmt zu
- Dezentrale Versorgungen bleiben dominierend

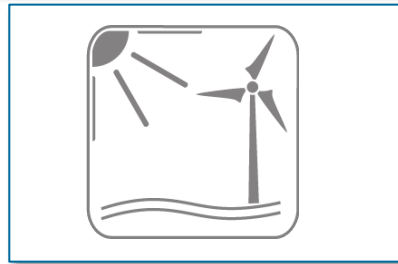


Ablauf einer kommunalen Wärmeplanung

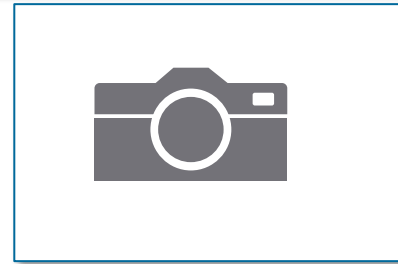
Eignungsprüfung
Bestandsanalyse



Potenzialanalyse



Zielszenarien



Handlungsstrategien
/ Maßnahmenkatalog



Akteursbeteiligung

KSG § 27 (2)

„Es sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll.“

stromnetzplanung
förderungsanierungen
sektorenkopplung koordination
information
wärmenetzplanungen flächensicherung
gasnetzplanung
umsetzungsprojekte

Impulse für die konkrete Umsetzung von Projekten

Analyse des Zielszenarios

- Was sind grundlegende Voraussetzungen?
- Welche Versorgungssysteme spielen eine Rolle?
- Welcher Energieträger kommen zum Einsatz?

Analyse aktueller Aktivitäten

- Welche Planungen bestehen und laufen aktuell in der Kommune?
- Welche kommunalen Beschlüsse im Kontext der Wärmewende existieren?
- Welche Projekte befinden sich in Vorbereitung oder bereits in Umsetzung?

Analyse von Akteuren und Kapazitäten

- Sind die potenziellen Akteure an der Umsetzung interessiert?
- Sind Kapazitäten für die Erarbeitung der Maßnahmen zu erwarten?

Maßnahmen sind idealerweise ...

relevant für die Wärmewende

realistisch/akzeptiert

räumlich definiert

leistbar

finanzierbar

Zentrale Informationsbereitstellung über Online-Plattform

Geplant sind Informationen zu ...

- Ergebnissen der KWP
- Abschlussbericht
- Kartenmaterial

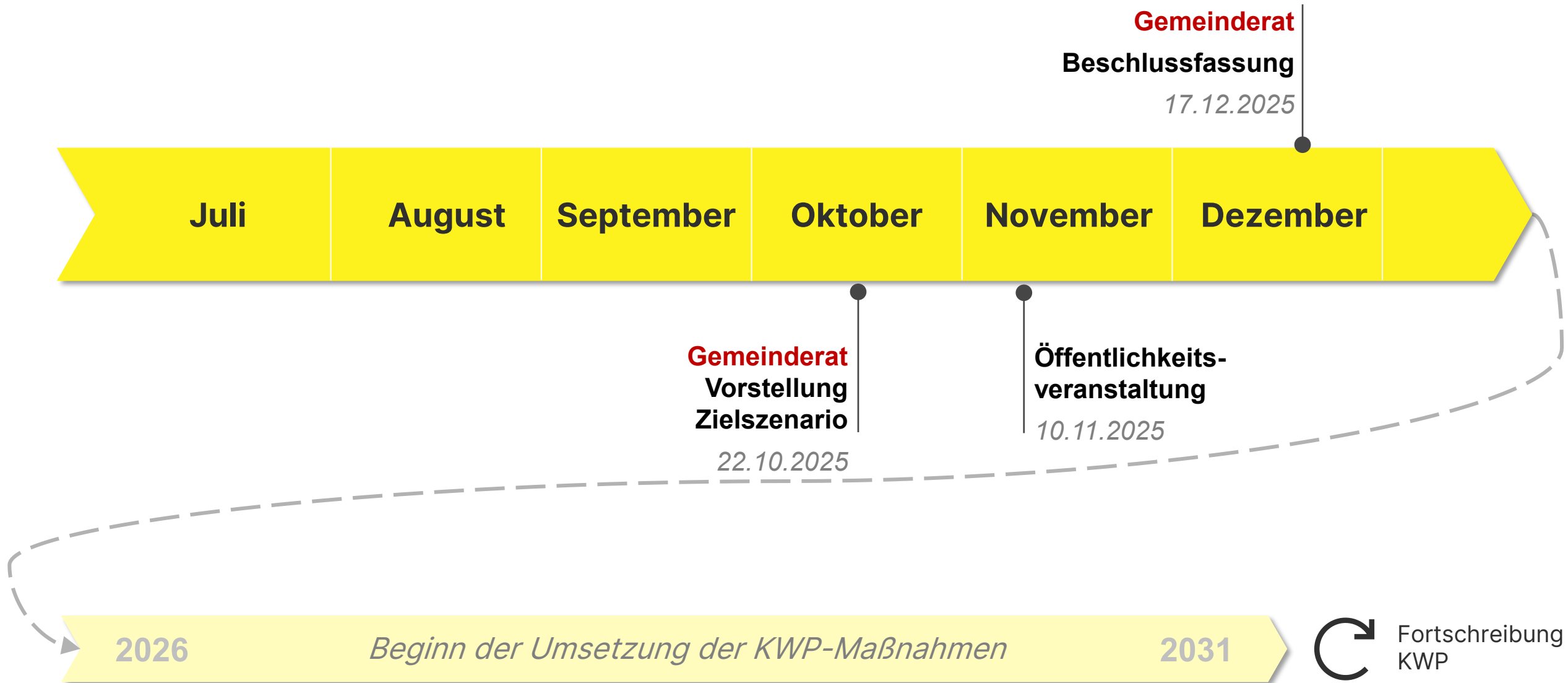
Information zur KWP

Mail: katharina.kuhn@tett nang.de



<https://www.tett nang.de/de/leben/klima/kommunale-waermeplanung/>

Weitere Zeitplanung





*Ingenieure
aus Leidenschaft*

Gropiusplatz 10
70563 Stuttgart

Telefon +49 711 / 99 007-5
E-Mail info@egs-plan.de
Internet www.egs-plan.de



Gemeinderat
- Öffentlich am 22.10.2025

Sitzungsvorlage 151/2025
Amt für Bildung
Baader, Iris

Bericht über die Arbeit in den kommunalen Kitas

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------------	-----------------------------	--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) ☐ GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

Frau Sprenger, Leiterin der Kita Bürgermoos, berichtet stellvertretend und in Abstimmung mit den anderen Leitungen über die Arbeit in den städtischen Kitas.



Gemeinderat
- Öffentlich am 22.10.2025

Sitzungsvorlage 152/2025
Amt für Bildung
Baader, Iris

Bericht aus den weiterführenden Schulen in Tett nang

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------------	-----------------------------	--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) ☐ GR (über 75.000 EUR)	
Ergänzende Erläuterungen:	

Die Schulleitungen Herr Stohr (Realschule Tettnang), Herr Dr. Binder (Montfort-Gymnasium Tettnang) und Herr Schellhaase (Gemeinschaftsschule Manzenberg) berichten über die Arbeit an den weiterführenden Schulen.



Gemeinderat

- Öffentlich am 22.10.2025

Sitzungsvorlage 145/2025

Amt für Hochbau & Energie
Chlopik, Klaus

Nachtrag Mobile Sportgeräte Neue Sporthalle Manzenberg

Beschlussvorschlag

Die mobilen Sportgeräte werden laut beiliegendem Angebot von der Firma Benz Sport zu einem Preis von 84.936,95 Euro Brutto inklusive Fracht gekauft.

Anlagen:

Anlage 1 Sportgeräte

Anlage 2 Angebot Benz Sport

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☒ Ja	☐ Nein
---------------------------	--	-------------------------------

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	10.000.000 EUR
42410007/7871000/N42414001	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	GÜ-Pauschalpreis 8.721.867 EUR Bisherige Zusatzaufträge 118.817,95 EUR Nachtrag Mobile Geräte 84.936,95 EUR Gesamtkosten Aktuell 8.925.621,90
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) ☐ GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Aufgrund eines in der Vergangenheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses (die Stadthalle wird abgerissen sobald die neue Sporthalle fertig ist) wurden die in der beiliegenden Anlage 1 aufgeführten mobilen Sportgeräte nicht in der FLB (Funktionale Leistungsbeschreibung) mit ausgeschrieben. Man ging davon aus, alle Geräte aus der Stadthalle mit in die Neue Sporthalle Manzenberg umzuziehen.

Der Schul- und Vereinssport findet aktuell in der Stadthalle statt. Dies ist auch weiterhin im Gebäude möglich. Ein Abriss des Gebäudes ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht beschlossen/geplant, so dass weiterhin Schul- und Vereinssport in der Halle ermöglicht werden sollte, zumal der Bedarf aktuell erkennbar ist.

Die Verwaltung bestellt die Geräte selbst, um den GÜ-Zuschlag von 12 % zu sparen.

2. Was ist bisher passiert?

Aufgrund der oben geschilderten Situation wurde in der Stadthalle eine Geräte-Inventur durchgeführt, mit der Zielsetzung so viele Geräte wie möglich aus der Stadthalle mit in die neue Sporthalle zu nehmen, um die Anschaffungskosten zu reduzieren.

Andererseits sollte weiterhin mit den verbleibenden Geräten der Sportunterricht in der Stadthalle gewährleistet sein - soweit möglich.

Der Vorschlag der Verwaltung ist nun, aus der Stadthalle Sportgeräte im Wert von 45.029 Euro in die neue Sporthalle zu bringen.

In der Stadthalle verbleiben Handball-Tore, Turnmatten, Weichbodenmatten, Barren, Handgeräte, Bälle, Bänke usw. so dass dort weiterhin noch Sport angeboten werden kann.

Hierfür wurde von der Firma Sport Benz ein Angebot eingeholt, welches in der Anlage 2 zu sehen ist.

Ein Vergleichsangebot wurde ebenfalls eingeholt, welches zum einen etwas teurer war und zum anderen mit unseren bestehenden Geräten nicht kompatibel gewesen wäre.

3. Zielsetzung

Ziel ist es, die Sportgeräte möglichst bald zu bestellen, da mit Lieferzeiten von mindestens 3 Monaten zu rechnen ist und der Sportbetrieb bereits ab Anfang Mai 2026 beginnen sollte.

4. Empfehlung – Begründung

Die Verwaltung empfiehlt, die mobilen Sportgeräte von der Firma Sport Benz zu einem Angebotspreis von 84.936,95 Euro Brutto inkl. Transportkosten zu kaufen.

Anlage 1

Artikel	Artikel-Nr. BENZ / Spieth	finale Stückzahl	Einzelpreiss Online	Gesamtpreis	Spalte1
Sprungbrett Bänfer Vario	30278	3	1.147,01 €	3.441,03 €	Onlinekatalog
Badmintonnetz Wagen	W9-611162703	2	219,99 €	439,98 €	Onlinekatalog
SwingTop Sitzteller Ø22cm für Klettertaue	3710	12	40,81 €	489,72 €	Onlinekatalog
Segmentrollmatte 12 m Königsblau	71315	2	1.704,90 €	3.409,80 €	Onlinekatalog
Segmentrollmatte 6 m Königsblau	71311	4	859,91 €	3.439,64 €	Onlinekatalog
Mattenwagen 2 m x 1 m	5171	1	354,91 €	354,91 €	Onlinekatalog
Leichtturnmatte mit Antirutschbelag + Klettecken 2 m x 1 m	30737	30	236,91 €	7.107,30 €	Onlinekatalog
Turnbank 3,5 m (Österreichische Norm)	3131	12	445,90 €	5.350,80 €	Onlinekatalog
Transportwagen für 6 Turnbank	2125	2	593,91 €	1.187,82 €	Onlinekatalog
5 teiliger Turnkasten (150 x 50 x 110 cm)	2036	6	1.308,90 €	7.853,40 €	Onlinekatalog
kleiner Kasten (70 x 50 x 40 cm)	2020	7	319,90 €	2.239,30 €	Onlinekatalog
Wagen für kleine Kästen	5172	2	347,90 €	695,80 €	Onlinekatalog
Jugendbarren 1,15 bis 1,64 m hoch	3501	1	4.390,78 €	4.390,78 €	Onlinekatalog
Spannbarren Frauen freistehend Spieth	1383124	1	7.260,00 €	7.260,00 €	Onlinekatalog
Spannbarren Frauen Verspannung	2203314	1	858,00 €	858,00 €	Onlinekatalog
Schrägmatte	70246	1	555,90 €	555,90 €	Onlinekatalog
Sprungtisch Spieth	1750	1	6.545,80 €	6.545,80 €	Onlinekatalog
Vliesstoffüberzug für Sprungtisch Ergojet	1721	1	1.236,46 €	1.236,46 €	Onlinekatalog
Sprungtisch Ergojet Junior 85 bis 135 cm	1705	2	2.075,30 €	4.150,60 €	Onlinekatalog
Fahrgestell für Minitramp und Balken	32704	6	96,50 €	579,00 €	Onlinekatalog
Weichboden Hochsprungmatte 2 m x 3 m x 0,4 m	70212	2	1.590,90 €	3.181,80 €	Onlinekatalog
Weichbodenmatte 2 m x 3 m x 0,3 m	70211	8	1.029,90 €	8.239,20 €	Onlinekatalog
Niedersprungmatte 2 m x 3 m x 0,2 m Spieth	2240502	4	1.799,00 €	7.196,00 €	Onlinekatalog
Mattenbefestigungsbänder Klettband	70236	15	36,90 €	553,50 €	Onlinekatalog
Wandbefestigung Spannbarren	3409	1	124,90 €	124,90 €	Onlinekatalog
Spannreck Männer	3031	1	3.697,90 €	3.697,90 €	Onlinekatalog
Wandbefestigung Spannreck	3002	1	134,90 €	134,90 €	Onlinekatalog
Aufhängevorrichtung für Netze und sonstiges	40490	6	15,90 €	95,40 €	Onlinekatalog
Markierungskegel blau	14150	21	13,90 €	291,90 €	Onlinekatalog
Haken für Reifen	40311	6	29,90 €	179,40 €	Onlinekatalog
Reifen 50 cm (Set mit 20 Reifen)	8117	2	139,90 €	279,80 €	Onlinekatalog
Reifen 60 cm (Set mit 20 Reifen)	8113	2	144,89 €	289,78 €	Onlinekatalog
Reifen 70 cm (Set mit 20 Reifen)	8114	2	149,90 €	299,80 €	Onlinekatalog
Turnstab 100 cm 24 mm	17882	40	4,50 €	180,00 €	Onlinekatalog
Optional					
Badminton Schulset ELI Teen (10 Schläger + Tasche und Bälle)	6536	2	188,31 €	376,62 €	Onlinekatalog
BENZ Fairtrade Handball Paket (5x Gr 1/ 5xGr2 /5x Gr3)	514319	2	366,90 €	366,90 €	Onlinekatalog
BENZ Fairtrade Fußball Lite 290	53103	2	24,89 €	248,90 €	Onlinekatalog
MIKASA Volleyball V360W-L (leichter Kinderball)	445163	2	27,91 €	279,10 €	Onlinekatalog
BENZ Fairtrade Volleyball Premium SoftTouch Indoor DVV1	53108	6	39,90 €	399,00 €	Onlinekatalog
BENZ Weichschaumball HANDBALL Ø 16 cm	30926	1	12,90 €	258,00 €	Onlinekatalog
Ball-Bouncer-Schläger rot	6373	0	14,90 €	223,50 €	Onlinekatalog
Ball-Bouncer-Schläger rot	6374	2	14,90 €	223,50 €	Onlinekatalog
Speed Bounce Ball Set (12 Schläger)	43452	1	134,90 €	134,90 €	Onlinekatalog
Molten Basketball School Master	51890	10	31,90 €	319,00 €	Onlinekatalog
Mannschaftsbänder 5 cm breit, 60 cm lang (rot)	9343	40	2,90 €	116,00 €	Onlinekatalog
Mannschaftsbänder 5 cm breit, 60 cm lang (blau))	9342	40	2,90 €	116,00 €	Onlinekatalog

Σ = 86.330,32 €

Gotthilf Benz Turngerätefabrik GmbH + Co.KG • Grüningerstr.1-3 • 71364 Winnenden

Stadtverwaltung Tettnang
 Montfortplatz 7
 88069 Tettnang

Angebot

Angebots-Nr. 25-006860
 vom 16.09.2025
Projekt: Turngeräte und Sportgeräte Sporthalle am
 Manzenberg
Sachbearbeiter Karsten Lipinski
 07195/6905-24
 karsten.lipinski@benz-sport.de
Kunden-Nr. 310144
Anfrage Email Herr Harald Franzen TSV
 vom 12.09.2025
Ansprechpartner z. Hd. Herrn Klaus Chlopik

Seite 1 von 7

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir bieten gemäß unseren AGB's, die Sie unter www.benz-sport.de einsehen können, freibleibend an:

Pos.	Artikel	Katalogseite	Menge Einheit	Preis PE	Wert EUR
Wir bieten mit einmaligen Sondernetttopreisen - nur gültig für dieses Angebot wie folgt an:					
Bitte teilen Sie uns bei Auftragserteilung eine korrekte Ablieferadresse inkl. Ansprechpartner mit Rufnummer und Emailadresse mit, bei dieser eine Entgegennahme gewährleistet ist.					
Lieferung zur bauseitigen Montage					
1	30278 Sprungbrett System Wiemers Vario Sprungbrett mit 6 Stahlfedern. Auf die Leistungsklasse und die individuellen Bedürfnisse des Sportlers einstellbar. Belastbar bis 80 kg. Maße 120x60x30 cm, Gewicht ca. 25 kg. Unfreie Lieferung ab Herstellerwerk!	200	3 Stück	867,48 1	2.602,44
2	1032 Versandkosten für Direktlieferung ab Herstellerwerk zu vorgenannter Position / 3x Art. 30278		1 Stück	115,00 1	115,00
3	41115 Netzaufwickelwagen für Badminton Netzgarnituren oder Volleyball-Langnetze, einfache schnelle Bedienung, stabile fest verschweißte Stahlkonstruktion	82	2 Stück	162,53 1	325,06
4	3701 Sitzteller aus Kunststoff Ø 22 cm . Zum nachträglichen Anbringen an Klettertaue, für Klettertaue Ø 32 mm. Für alle Altersstufen und Gewichtsklassen, Belastbarkeit: 120 kg	262	12 Stück	33,43 1	401,16
5	71315 Rollfix Rollmatte 14 x 2 m, 35mm, mit blauem Teppichbelag. Gewicht ca. 50,5 kg, Ø aufgerollt ca. 86 cm, ohne Kern Lieferung unfrei ab Hersteller.	252	2 Stück	1.470,93 1	2.941,86
6	71311 Rollfix Rollmatte 6 x 2 m, 35 mm stark, mit blauem Teppichbelag. Gewicht ca. 22 kg, ohne Kern Lieferung unfrei ab Hersteller.	252	4 Stück	650,35 1	2.601,40
Zwischensumme					8.986,92



Gotthilf Benz Turngerätefabrik GmbH+Co. KG
 Grüninger Straße 1-3 • D-71364 Winnenden • Germany

Telefon: 07195 / 69 05-0
 Internet: www.benz-sport.de

Fax: 07195 / 69 05 77
 E-Mail: info@benz-sport.de

KG, Sitz Winnenden: Register-Gericht Stuttgart HRA 260344
 pers. haftender Gesellschafter: Turngeräte-Verwaltungs GmbH
 (Stuttgart HRB 261545), Sandra Tisch
 Geschäftsführer: Gunter Benz, Karin Benz, Klemens Winkler
 Bank: VR-Bank Ludwigsburg 684 025 000 BLZ 604 914 30
 IBAN: DE65 6049 1430 0684 0250 00 BIC: GENODE31VBB
 USt-IdNr. DE147223531 Steuer-Nr. 90487/40669

Angebot

Angebots-Nr.

25-006860

vom

16.09.2025

Kunden-Nr.

310144

Übertrag 8.986,92

Pos.	Artikel	Katalogseite	Menge	Einheit	Preis	PE	Wert EUR
7	1032 Versandkosten für Direktlieferung ab Herstellerwerk zu vorgenannter Position / 2x 71315 + 4x 71311		1	Stück	560,00	1	560,00
8	5171 Mattentransportwagen 103 x 200 cm mit Bügel, Rollendurchmesser 200 mm, mit 2 Lenk- und 2 Bockrollen, bis 350 kg belastbar.	246	1	Stück	268,42	1	268,42
9	30737 Leichtturnmatte 100x200x6 cm,blau Waffelboden, ohne Tragschlaufen mit Klettverschluß an den Ecken, elastischer, geschlossenzelliger Leichtschaumkern RG 25 Kp, mit PVC-Turnmattenstoff.	247	30	Stück	188,87	1	5.666,10
10	3178 Turnbank mit Einhängeleiste, 3,50 m, nach DIN 7909 hochwertiges europäischen Kieferholz.Schwebekante 10cm breit.	227	12	Stück	337,24	1	4.046,88
11	optionale Position 3130 Turnbank mit Einhängeleiste, 4,00 m, nach DIN 7909, hochwertiges europäischen Kieferholz.Schwebekante 10 cm breit.	227	12	Stück	406,06	1	(4.872,72)
12	2125 Transportwagen für Turnbänke zum einfachen Transport von bis zu 6 Turnbänken der Länge 3,5 m - 4,0 m. Stabile Stahlkonstruktion mit 4 Doppellenkrollen, für sicheren Transport und Lagerung der Turnbänke.	227	2	Stück	449,17	1	898,34
13	optionale Position 3106 Transportwagen für Turnbänke. Stabile Stahlkonstruktion mit 4 Doppelschwenkrollen, für sicheren Transport. Für eine Turnbank werden 2 Stück benötigt.	227	12	Stück	55,13	1	(661,56)
14	2036R Sprungkasten,BA4,5-tlg.,150x50x110cm, inkl. Rollvorrichtung, aus Kiefer mit Rindlederbezug, mit Aussparungen an den Längs- und Stirnseiten zum Einhängen + der Zusatzgeräte sowie 4 Bohrungen an den Längsseiten für Aufnahme von Leitern und Sprossen.	220	6	Stück	989,93	1	5.939,58
15	2020 Sprungkasten 1-teilig, 70 x 50 x 40 cm, Kiefernholz, Rindlederbezug.	221	7	Stück	241,94	1	1.693,58
16	5172 Sprungkasten-Transportwagen,165x75 cm Ladefläche, für 3 kleine Kasten neben einander, max. 9 St. Ladekapazität, mit Schwenkrollen und Griffbügel.	225	2	Stück	263,11	1	526,22

Zwischensumme 28.586,04



Gotthilf Benz Turngerätefabrik GmbH+Co. KG
Grüninger Straße 1-3 • D-71364 Winnenden • Germany

Telefon: 07195 / 69 05-0
Internet: www.benz-sport.de

Fax: 07195 / 69 05 77
E-Mail: info@benz-sport.de

KG, Sitz Winnenden: Register-Gericht Stuttgart HRA 260344
pers. haftender Gesellschafter: Turngeräte-Verwaltungs GmbH
(Stuttgart HRB 261545), Sandra Tisch
Geschäftsführer: Gunter Benz, Karin Benz, Klemens Winkler
Bank: VR-Bank Ludwigsburg 684 025 000 BLZ 604 914 30
IBAN: DE65 6049 1430 0684 0250 00 BIC: GENODE31VBB
USt-IdNr. DE147223531 Steuer-Nr. 90487/40669

Angebot

Angebots-Nr.

25-006860

vom

16.09.2025

Kunden-Nr.

310144

Übertrag 28.586,04

Pos.	Artikel	Katalogseite	Menge	Einheit	Preis	PE	Wert EUR
17	3501 Jugendbarren mit Rollvorrichtung EN 914 Typ 1 Größe 1, Spezialschichtholme 3,50 m lang. Stahlprofil-/ Rechteckrahmenkonstruktion, dadurch einwandfreier Stand. Bündiges Anlegen der Matten gewährleistet weitestgehend Unfallschutz. Höhenverstellung: min 115 - 165 cm, Weitenverstellung: min. 39 - 52 cm. Vollverschweißter und zusätzlich (vertikal+horizontal) verstärkter Grundrahmen, Besonders leichtgängige 7,5 cm-Zwillings-Transportrollen Betriebsbereit montiert. Farbe: RAL 7016 Anthrazitgrau	206	1	Stück	3.320,76	1	3.320,76
18	optionale Position 3511 Barren-Sicherheitsmatte 150x210x6 cm Jugend-/Mehrzweck-/Olympia-Barren,einteilig,in Z-Form klappbar beim Transport,vollflächige Polsterung mit 5 Schaumstoffkernen einschl.der Längsschienen in Schwellenbreite 150cm -fugenfreie Oberfläche, hochwertiger Überzug aus PVC-Turnmattenstoff.	207	1	Stück	358,42	1	(358,42)
19	3392 Freistehender Stufenbarren ""Club"" - NEU - inkl. Verspannung! Erhöhte Stabilität durch ausklappbare Standfüße. Einfache Breiteneinstellung: 130 - 205 cm (diagonal). Höhenverstellung für niederen Holm von 143 - 193 cm für hohen Holm von 218-266 cm. Inklusive eingebautem Transportsystem. Ohne Einlegematte. FIG zertifiziert. Lieferung inkl. Verspannung - bestehend aus: 2 Seilen je 3 m, 2 Seilen je 2 m, 2 Seilen je 1,2 m, Ketten und Schnellspanner."	190	1	Stück	6.788,73	1	6.788,73
20	70246 Schrägmatte RG35, 180x100cm Fläche, Keil: 6-30 cm, flexibel, vielseitig verwendbare Trainingshilfe für viele Übungen im Sportunterricht.	253	1	Stück	420,43	1	420,43
21	1750 Sprungtisch 'Ergojet Rio'. FIG.Neue Federkonstruktion ermöglicht eine optimierte Federwirkung und verbesserte Stabilität, vor allem im mittleren und hinteren Bereich der Stützfläche. Vereinfachte Höhenverstellung mit Gasfedern, Einstellmöglichkeit der Höhe von 100-140cm in 5cm-Schritten möglich - seitlich angebracht um einen besseren Schutz zu bieten. Neu gestaltete, höhere Abpolsterung für eine optimierte Sicherheit. Neue Fahreinrichtung mit im Rahmen integrierten Rollen. Lieferung ausschließlich inklusive dieser Fahreinrichtung. Gewicht mit Polsterung: ca. 140kg. Stellfläche: 110x94cm.	196	1	Stück	4.950,60	1	4.950,60
22	1032 Versandkosten für Direktlieferung ab Herstellerwerk zu vorgenannter Position Art. 1750		1	Stück	300,00	1	300,00
23	1721 Vliesstoffüberzug für den Sprungtisch Ergojet (1703) schützt vor übermäßigem Verschleiß, erhöht die Dämpfung und entlastet dadurch die Gelenke. Der	196	1	Stück	979,87	1	979,87

Zwischensumme 45.346,43



Gotthilf Benz Turngerätefabrik GmbH+Co. KG
Grüninger Straße 1-3 • D-71364 Winnenden • Germany

Telefon: 07195 / 69 05-0
Internet: www.benz-sport.de

Fax: 07195 / 69 05 77
E-Mail: info@benz-sport.de

KG, Sitz Winnenden: Register-Gericht Stuttgart HRA 260344
pers. haftender Gesellschafter: Turngeräte-Verwaltungs GmbH
(Stuttgart HRB 261545), Sandra Tisch
Geschäftsführer: Gunter Benz, Karin Benz, Klemens Winkler
Bank: VR-Bank Ludwigsburg 684 025 000 BLZ 604 914 30
IBAN: DE65 6049 1430 0684 0250 00 BIC: GENODE31VBB
USt-IdNr. DE147223531 Steuer-Nr. 90487/40669

Angebot

Angebots-Nr.

25-006860

vom

16.09.2025

Kunden-Nr.

310144

Übertrag 45.346,43

Pos.	Artikel	Katalogseite	Menge	Einheit	Preis	PE	Wert EUR
	Überzug ist einfach anzubringen bzw. zu entfernen und erhöht die Lebensdauer des Geräts.						
24	1705 Sprungtisch 'ERGOJET Junior' verkleinertes und gepolstertes ERGOJET-Oberteil auf stabiler Stahlrohrfußkonstruktion. 2 Füße mit Fahrrollen, Höhenverstellung von 85-125cm in 5cm-Stufen. Ideal geeignet für das Schüler- und Jugendtraining. Sprungfläche 72x75cm, Fußmaße 68x80cm (bei einer Höhe von 85cm). Lieferung ohne Spannkette (kann optional geliefert werden).	197	2 Stück		1.569,55	1	3.139,10
25	32704 Transportwagen für TROPHY Schwebelbalken. Stahlkonstruktion, lackiert, 4 Stück Doppel-Lenkrollen. Je Schwebelbalken sind 2 Wagen erforderlich.	192	6 Stück		72,98	1	437,88
26	70212 BENZ Weichboden Hochsprung Übungsmatte, 200 x 300 x 40 cm, Hohlkammerkern RG 22, oben/seitlich Planenstoff, unten rutschfester Turnmattenstoff, seitliches Lüftungsgitter, 3-seitiger Reißverschluss, 4 Tragegriffe.	249	2 Stück		1.127,57	1	2.255,14
27	70211 BENZ Weichbodenmatte 200 x 300 x 30 cm, blau, DIN EN 12503-1, Typ 8, Schaumstoffkern RG 22, oben/seitlich Planenstoff, unten rutschfester Turnmattenstoff, seitliches Lüftungsgitter, 3-seitiger Reißverschluss, 4 Tragegriffe.	249	8 Stück		778,91	1	6.231,28
28	31429 Niedersprungmatte 300 x 200 x 20 cm, spiethblau. ORIGINAL REUTHER, , In Sandwichbauweise, mit zusätzlicher Randstabilisierung. Überzug aus gewebeverstärktem PVC-Stoff, mit rutschfester Unterseite. Oberbelag aus strapazierfähigem Nadelvlies-Velours. Zur Vermeidung von Stoßfugen sind die Matten mit einer Klett-/Flaschverbindungen ausgerüstet.		4 Stück		1.360,58	1	5.442,32
29	1032 Versandkosten für Direktlieferung ab Herstellerwerk zu vorgenannter Position / 4x Art. 31429		1 Stück		400,00	1	400,00
30	70236 Haltegurt mit Klettverschluss (Max-Länge: 4300 mm) für Weichbodenmatte zur Wandbefestigung einschließlich Befestigungsmaterial. Länge bei Montage beliebig einstellbar.	250	15 Stück		26,40	1	396,00
31	3409 Abstellvorrichtung für Reuther-Spannstufenbarren Zubehör: Halterung für Seile (Artikel Nr.40490) nicht im Lieferumfang enthalten	191	1 Stück		94,46	1	94,46
32	3031 Kunstturn-Spannreck 'WM Stuttgart' Mit durchbruchgesicherter Reckstange aus hochwertigem Edelstahl, incl. Doppelverspannung. Höhenverstellbar von 265-310 cm (FIG-Norm) Original Reuther.	208	1 Stück		2.796,73	1	2.796,73

Zwischensumme 66.539,34



Gotthilf Benz Turngerätefabrik GmbH+Co. KG
Grüninger Straße 1-3 • D-71364 Winnenden • Germany

Telefon: 07195 / 69 05-0
Internet: www.benz-sport.de

Fax: 07195 / 69 05 77
E-Mail: info@benz-sport.de

KG, Sitz Winnenden: Register-Gericht Stuttgart HRA 260344
pers. haftender Gesellschafter: Turngeräte-Verwaltungs GmbH
(Stuttgart HRB 261545), Sandra Tisch
Geschäftsführer: Gunter Benz, Karin Benz, Klemens Winkler
Bank: VR-Bank Ludwigsburg 684 025 000 BLZ 604 914 30
IBAN: DE65 6049 1430 0684 0250 00 BIC: GENODE31VBB
USt-IdNr. DE147223531 Steuer-Nr. 90487/40669

Angebot

Angebots-Nr.

25-006860

vom

16.09.2025

Kunden-Nr.

310144

Übertrag 66.539,34

Pos.	Artikel	Katalogseite	Menge Einheit	Preis PE	Wert EUR
33	3002 Abstellvorrichtung für Spannreck im Geräteraum	208	1 Stück	102,02 1	102,02
34	40490 Gerätehalterung zum Andübeln an die Wand, verzinkt 10 cm Hakenlänge	82	6 Stück	12,02 1	72,12
35	14150 Kegel mit Löchern, blau, 50 cm hoch zum Einstecken von Stäben Ø 2,5 cm oder Flachreifen.	35	21 Stück	9,88 1	207,48
36	40331 Aufhängevorrichtung für 20 Gymnastikreifen auch zum Aufhängen von Gymn.-Matten geeignet, dafür werden 2 St. benötigt. Zum Andübeln an die Wand, Haken- länge: 280 mm , galv. verzinkt - OHNE Montage -	272	6 Stück	22,62 1	135,72
37	8117 Gymnastikreifen-20er Set, Ø 50 cm, PVC, bestehend aus: - 5x Gymnastikreifen Ø 50 cm, rot - 5x Gymnastikreifen Ø 50 cm, blau - 5x Gymnastikreifen Ø 50 cm, grün - 5x Gymnastikreifen Ø 50 cm, gelb	272	2 Set	105,80 1	211,60
38	8113 Gymnastikreifen-20er Set, Ø 60 cm, 200 g, PVC, bestehend aus: - 5x Gymnastikreifen, Ø 60 cm, rot - 5x Gymnastikreifen, Ø 60 cm, blau - 5x Gymnastikreifen, Ø 60 cm, grün - 5x Gymnastikreifen, Ø 60 cm, gelb	272	2 Set	109,58 1	219,16
39	8114 Gymnastikreifen-20er Set, Ø 70 cm, 250 g, PVC, bestehend aus: - 5x Gymnastikreifen, Ø 70 cm, rot - 5x Gymnastikreifen, Ø 70 cm, blau - 5x Gymnastikreifen, Ø 70 cm, grün - 5x Gymnastikreifen, Ø 70 cm, gelb	272	2 Set	113,37 1	226,74
40	17882 Turnstab, 100 cm, Kiefernholz Ø 24 mm, beidseitig mit Rundkopf geschliffen.	272	40 Stück	3,40 1	136,00
41	6536 Badminton-Racket Schulset Teen zur Einführung von Badminton i.d.Schule, 10 Teen Schläger mit verkürztem Schaft, Länge 63 cm, Stahl-Alu, vergrößerte Schlagfläche, Lawntex-Saite, ca. 95 g, (ab 8 Jahren), Farbe: schwarz--gelb-grün. 2 Dosen mit 6 Nylonbällen blau/medium, 1 Poster Trainingsanleitung, 1 Tasche/Tourbag.	50	2 Satz	142,42 1	284,84

Zwischensumme 68.135,02



Gotthilf Benz Turngerätefabrik GmbH+Co. KG
Grüninger Straße 1-3 • D-71364 Winnenden • Germany

Telefon: 07195 / 69 05-0
Internet: www.benz-sport.de

Fax: 07195 / 69 05 77
E-Mail: info@benz-sport.de

KG, Sitz Winnenden: Register-Gericht Stuttgart HRA 260344
pers. haftender Gesellschafter: Turngeräte-Verwaltungs GmbH
(Stuttgart HRB 261545), Sandra Tisch
Geschäftsführer: Gunter Benz, Karin Benz, Klemens Winkler
Bank: VR-Bank Ludwigsburg 684 025 000 BLZ 604 914 30
IBAN: DE65 6049 1430 0684 0250 00 BIC: GENODE31VBB
USt-IdNr. DE147223531 Steuer-Nr. 90487/40669

Angebot

Angebots-Nr.

25-006860

vom

16.09.2025

Kunden-Nr.

310144

Übertrag 68.135,02

Pos.	Artikel	Katalogseite	Menge Einheit	Preis PE	Wert EUR
42	514319 Handball Paket Fairtrade bestehend aus 5 x Handball Bravo Gr.3, 5 x Handball Bravo Gr.2, 5 x Handball Bravo Gr.1 , 1 x Ballsack.	9	2 Set	277,49 1	554,98
43	512963 BENZ Fairtrade Fußball HYBRIDE LITE S 290, Gr. 3, Gewicht ca 290 gr. Superhybrid, 32 Panelen, geklebt und genäht, für den permanenten Einsatz im Training entwickelt, eigenständige Ballkonstruktion, geeignet für jeden Untergund. Spielklasse: G- Junioren, U7		10 Stück	12,02 1	120,20
44	445163 Benz Volleyball, Fairtrade School Light II, Gr.5, Umfang 65-67 cm Gewicht ca 210 gr. 25% leichter als ein herkömmlicher Volleyball. Durch sein leichtes Gewicht und Slowmotioneffekt ist die Fluggeschwindigkeit verringert. Bestens geeignet für das Erlernen des Volleyballspieles sowie Üben von Spieltechniken.	6	10 Stück	20,04 1	200,40
45	53108 Benz Volleyball, Fairtrade, Premium Soft Touch Indoor DVV1 Competition, Größe 5, 270 g, Ballumfang 66 cm, 100% PU Leder mit Top Spieleigenschaften. Für Wettkämpfe, Vereine und Schulen. Luft darf nicht bewußt komplett ausgelassen werden.	6	10 Stück	28,66 1	286,60
46	30926 Weichschaumball MINI-HANDBALL Gr1. Ø 16 cm, Umfang ca. 50 cm, mit Elefantenhaut, ca. 160-170 g, weiß, weich, gut springend.	278	20 Stück	9,17 1	183,40
47	6373 Schläger rot, für das Schlagspiel .Ball Bouncer. Stabiler Kunststoffstab mit Schaumstoffkeule, 86 cm lang	460	15 Stück	11,27 1	169,05
48	6374 Schläger für das Schlagspiel Ball Bouncer. Stabiler Kunststoffstab mit Schaumstoffkeule, 86 cm lang	460	15 Stück	11,27 1	169,05
49	43452 Speed Bounce Ball Schläger Set Junior, überzogen mit einer robusten Elefantenhaut PU Oberfläche. Extrem Stapazierfähig. Je 6 blaue und gelbe Schläger, Schlägerlänge 48 cm, Schlagfläche 30 cm, Ø Schlagfläche 11 cm, Griff/Rohr Ø 32/25 cm. 2 Spielbälle Ø 15 cm. Gewicht 5 kg.	460	2 Set	102,02 1	204,04
50	51890 Basketball B6G-SM "School Master" Gr.6. Aus hochwertigem synthetischen Leder in Naturlederoptik, sehr griffig und gute Ballkontrolle, orange/ivory.	56	10 Stück	25,13 1	251,30
51	9343 Schärpen, Parteiband, rot aus 5 cm breitem PE-Gurtband, 60(120) cm lang.	39	40 Stück	2,20 1	88,00

Zwischensumme 70.362,04



Gotthilf Benz Turngerätefabrik GmbH+Co. KG
Grüninger Straße 1-3 • D-71364 Winnenden • Germany

Telefon: 07195 / 69 05-0
Internet: www.benz-sport.de

Fax: 07195 / 69 05 77
E-Mail: info@benz-sport.de

KG, Sitz Winnenden: Register-Gericht Stuttgart HRA 260344
pers. haftender Gesellschafter: Turngeräte-Verwaltungs GmbH
(Stuttgart HRB 261545), Sandra Tisch
Geschäftsführer: Gunter Benz, Karin Benz, Klemens Winkler
Bank: VR-Bank Ludwigsburg 684 025 000 BLZ 604 914 30
IBAN: DE65 6049 1430 0684 0250 00 BIC: GENODE31VBB
USt-IdNr. DE147223531 Steuer-Nr. 90487/40669

Angebot

Angebots-Nr. 25-006860
vom 16.09.2025
Kunden-Nr. 310144

Übertrag 70.362,04

Pos.	Artikel	Katalogseite	Menge Einheit	Preis PE	Wert EUR
52	9342 Schärpen, Parteiband, blau, aus 5 cm breitem PE-Gurtband, 60 (120) cm lang.	39	40 Stück	2,20 1	88,00
53	9425 Elektro Ballpumpe. Ölfreier Kompressor mit integrierter Manometer. Gehäuse aus Kunststoff mit Tragegriff. Höchstdruck ca. 5 bar, 220V/50Hz. Lieferung mit Spiralschlauch, "inkl. Hebelstecker, Reduziernippel, Nadelventil, Ballnippelventil"	46	1 Stück	75,55 1	75,55
Frachtkosten					850,00

Nettobetrag	71.375,59
zzgl. MwSt 19 %	13.561,36
Angebotsbetrag	84.936,95

Zahlungsbedingung: Zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt

Lieferbedingung: Frei BORDSTEINKANTE gegen Berechnung (ohne Eintransport & ohne Montage)

Versandart: Werks-LKW / als Beiladung nach Gewicht

Aufgrund der Entwicklungen und Situationen auf den Weltmärkten liegen aktuell einige Lieferzeiten über den üblichen Zeiträumen und führen möglicherweise zu Verzögerungen.
Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis und bedanken uns für Ihr Vertrauen in dieser Zeit.

Das Angebot hat 1 Monat Gültigkeit
Sollten Sie weitere Fragen haben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gotthilf Benz Turngerätefabrik GmbH + Co. KG



Gotthilf Benz Turngerätefabrik GmbH+Co. KG
Grüninger Straße 1-3 • D-71364 Winnenden • Germany

Telefon: 07195 / 69 05-0
Internet: www.benz-sport.de
Fax: 07195 / 69 05 77
E-Mail: info@benz-sport.de

KG, Sitz Winnenden: Register-Gericht Stuttgart HRA 260344
pers. haftender Gesellschafter: Turngeräte-Verwaltungs GmbH
(Stuttgart HRB 261545), Sandra Tisch
Geschäftsführer: Gunter Benz, Karin Benz, Klemens Winkler
Bank: VR-Bank Ludwigsburg 684 025 000 BLZ 604 914 30
IBAN: DE65 6049 1430 0684 0250 00 BIC: GENODE31VBB
USt-IdNr. DE147223531 Steuer-Nr. 90487/40669

**Verwaltungsausschuss**

- Öffentlich am 09.10.2025

Gemeinderat

- Öffentlich am 22.10.2025

Sitzungsvorlage 141/2025/1

Amt für Bürgerservice, öffentliche
Sicherheit und OrdnungPudimat, Marco
Dollmann, Annette
Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Anschlussunterkünften der Stadt Tett nang und über die Benutzung der Unterkünfte mit Betriebsführung des Eigenbetriebs Wohnungsbau Tett nang

Der Verwaltungsausschuss hat dem Beschlussvorschlag bei 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt.

Beschlussvorschlag

1. Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 18.11.2020 wird aufgehoben.
2. Die Satzung über die Benutzung der Unterkünfte mit Betriebsführung des Eigenbetriebs Wohnungsbau Tett nang vom 18.07.2018 wird aufgehoben.
3. Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Anschlussunterkünften der Stadt Tett nang und über die Benutzung der Unterkünfte mit Betriebsführung des Eigenbetriebs Wohnungsbau Tett nang wird beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1 Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Anschlussunterkünften

Anlage 2 Aufhebungssatzung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt

Anlage 3 Aufhebungssatzung Unterkünfte Eigenbetrieb

Anlage 4 Übersicht Unterkünfte OU_AU ges.

Anlage 5 Gebührenkalkulation Unterkünfte städtische Betriebsführung

Anlage 6 Gebührenkalkulation Unterkünfte Eigenbetrieb Wohnungsbau

Anlage 7 Gebührenmaßstab für Unterkünfte städtische Betriebsführung

Anlage 8 Gebührenmaßstab für Unterkünfte Eigenbetrieb Wohnungsbau

Anlage 9 Gegenüberstellung Gebühren alt und neu

1. Sachverhalt

Der Gemeinderat der Stadt Tettnang hat in öffentlicher Sitzung vom 18.07.2018 die Satzung über die Benutzung der Unterkünfte mit Betriebsführung des Eigenbetriebs Wohnungsbau Tettnang beschlossen.

Ebenfalls in öffentlicher Sitzung hat der Gemeinderat am 18.11.2020 die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen.

Beide Satzungen waren bzgl. der angesetzten Gebührenhöhe dringend angezeigt, zu überarbeiten.

Zu diesem Zwecke bildete sich verwaltungsintern eine Projektgruppe, die beide Satzungen auf den Prüfstand gestellt hat.

Grundsätzlich hat die Stadt Tettnang gem. §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg die (Pflicht-)Aufgabe Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen, abzuwehren. Als Ortspolizeibehörde weist die Stadt Personen, die unmittelbar von Obdachlosigkeit betroffen sind und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft eine Wohnung zu verschaffen, in eine Obdachlosenunterkunft ein. Die Personen erhalten eine **öffentlich-rechtliche Einweisungsverfügung** (Verwaltungsakt).

Es handelt sich explizit nicht um ein privat-rechtliches Mietverhältnis und ist mit einem solchen auch nicht zu vergleichen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft.

In den letzten Jahren hat die Anzahl der untergebrachten Personen auch durch den Ukraine-Krieg stetig zugenommen. Aktuell wohnen insgesamt 325 Personen an 19 Standorten (Stand 15.08.2025).

Für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte bezahlen die Bewohner eine Nutzungsgebühr. Da es sich grundsätzlich um eine vorübergehende Notunterbringung und kein dauerhaftes Wohnverhältnis handelt, darf kein Vergleich mit einem freiwählbaren Mietverhältnis auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt gezogen werden. Wie bei sämtlichen Nutzungsgebühren basiert die Höhe der Nutzungsgebühren auf einer Gebührenkalkulation mit den insgesamt ansatzfähigen Kosten - Kostendeckungsgrundsatz (§ 14 Abs. 1 KAG). Die Nutzungsgebühren sind in einer Satzung festzulegen.

Eine Übersicht über die Unterkünfte mit städtischer Betriebsführung und mit Betriebsführung des Eigenbetrieb Wohnungsbau entnehmen Sie der Anlage 4.

Aktuell gibt es zwei Satzungen, welche die Unterbringung in den Obdachlosen- und Anschlussunterkünften regeln.

Zum einen bietet die Stadt in eigenen Gebäuden bzw. Wohnungen sowie in eigens für diesen Zweck angemieteten Häusern und Wohnungen Obdachlosen- und Anschlussunterkünfte unter städtischer Betriebsführung an.

Zum anderen betreibt die Stadt unter Betriebsführung des Eigenbetriebs Wohnungsbau Tettnang das Angebot von Gemeinschaftsunterkünften an den

Standorten Hagenbuchen (Langenargener Straße 69) seit 2017, Jahnstraße 13 seit Juli 2021 sowie Loretoquartier (Loretostraße 55) seit November 2023.

Die verwaltungsinterne Projektgruppe kam zu dem Ergebnis, dass es sinnig wäre, die beiden Satzungen für sich jeweils aufzuheben und in einer Satzung zu vereinigen, da die Inhalte größtenteils deckungsgleich sind und sich lediglich in der Gebührenhöhe unterscheiden.

Dies ist auch nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG möglich, da es sich hier um „technisch getrennte Anlagen handelt, die der Erfüllung derselben Aufgaben“ dienen. Das Gebührenrecht gilt unabhängig von der Organisationsform der Einrichtung. Aufgrund der wesentlichen Leistungsunterschiede sind die Gebühren differenziert für die beiden Teilleistungsbereiche

- a) wohnungsähnliche Unterbringung mit städtischer Betriebsführung und
- b) Gemeinschaftsunterkünfte mit Betriebsführung Eigenbetrieb Wohnungsbau zu ermitteln.

Dafür ist es notwendig, mittels eigenständiger Kalkulation nach § 14 Abs.1 Satz 1 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) zu berechnen.

2. Vorgehensweise zur Aufstellung der Kalkulation

Bei der intensiven Vorbereitung der beiden Kalkulationsgrundlagen orientierte sich das Projektteam am Kommunalen Abgabegesetz §§ 13-19 zur Kalkulation von Benutzungsgebühren und an bewährten Vorgehensweisen anderer Kommunen. Zu nennen wäre hier vorrangig die kürzlich überarbeitete Satzung mit Kalkulation der Stadt Friedrichshafen mit Beschluss im März 2025.

Der Gebührenbemessungszeitraum darf nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG mehrere Jahre berücksichtigen und soll den Zeitraum abbilden, für den der Gebührensatz ermittelt wird. Die Verwaltung hat sich entschieden, von einem 3-jährigen Zeitraum, dem Durchschnitt der prognostizierten Kosten für 2026 bis 2028 auszugehen. Die so ermittelten Kosten basieren auf dem Rechnungsergebnis 2024 und Ansatz 2025 und wurden entsprechend den heute bereits bekannten Kostensteigerungen im Bereich Personal und ausgewählter Sachkosten hochgerechnet.

Erstmalig wurden auch die nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG ansatzfähigen Verwaltungs- und Gemeinkosten berücksichtigt. Verwaltungskosten bilden die Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Mitarbeitenden in der Verwaltung ab, welche für die Obdachlosen- und Anschlussunterbringung arbeiten.

3. Festlegung der Gebührenmaßstäbe

- a. Für die Unterkünfte mit städtischer Betriebsführung wird der flächenbezogene Gebührenmaßstab mit personenbezogener Betriebskostenpauschale empfohlen. Hierbei ist sowohl die Größe der Wohneinheit als auch die Personenanzahl berücksichtigt. Die Mischkalkulation dieser Faktoren erscheint am Sinnvollsten und am Gerechtesten. Da es sich um eine Mischkalkulation handelt entfällt

zukünftig ein Nachlass für Familien, d.h. es werden zukünftig die selben pro Kopf-Pauschalen angesetzt.

- b. Für die Unterkünfte mit Betriebsführung durch den Eigenbetrieb Wohnungsbau wird die personenbezogene Pauschale inklusive Betriebskosten empfohlen.

Grund dafür ist, dass die Unterkünfte im Eigenbetrieb teilweise einen Gemeinschaftsunterkuntscharakter haben. Die Bewohner teilen sich teilweise Bad und Küche. Diese Gemeinschaftsfläche kann nicht individuell berechnet werden und wird durch eine Pauschale bestmöglich abgedeckt.

Da die Nebenkosten für Kinder in der Praxis nicht geringer ausfallen, entfällt der bisherige Nachlass für Kinder bis zum 14. Lebensjahr i.H.v. 50%.

4. Gebührenberechnung

Die zur Kalkulation berücksichtigen Gesamtkosten betragen für die Unterkünfte mit städtischer Betriebsführung für den Gebührenbemessungszeitraum 2026-2028 im Durchschnitt: 1.052.757 € (s. Anlage 5).

Diesen Gesamtkosten wurden die durchschnittlichen belegten Plätze als Bemessungseinheiten gegenübergestellt.

Bei voller Kostendeckung ergeben sich daraus monatliche Benutzungsgebühren in Höhe von 18,00 €/qm zuzüglich einer Betriebskostenpauschale von 108,00 €/Person, (s. Anlage 7).

Die zur Kalkulation berücksichtigen Gesamtkosten betragen für Unterkünfte mit Betriebsführung durch den Eigenbetrieb Wohnungsbau für den Gebührenbemessungszeitraum 2026-2028 im Durchschnitt: 575.528 € (s. Anlage 6).

Diesen Gesamtkosten wurden ebenfalls die durchschnittlich belegten Plätze als Bemessungseinheiten gegenübergestellt.

Bei voller Kostendeckung ergibt sich daraus eine personenbezogene Gebühr einschl. Betriebskosten in Höhe von 474,00 €/Wohnplatz und Kalendermonat (s. Anlage 8).

(Gegenüberstellung Gebühren alt und neu s. Anlage 9)

5. Kostendeckung

Angesichts der für die Stadt Tettnang dringend erforderlich umfangreichen Konsolidierungsmaßnahmen ist von einer angestrebten Kostendeckung von 100% auszugehen.

Zur Milderung von sozialen Härten soll für Selbstzahler eine individuelle Einzelfallentscheidung getroffen werden.

6. Änderung des Satzungsinhaltes

Neben der umfangreichen Kalkulation der Gebühren, wurde auch die Satzung

einer umfangreichen Prüfung unterzogen.

In § 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt:

Bei Schlüsselverlust wird für die Ersatzbeschaffung eine Gebühr in Höhe von 50 € je Schlüssel erhoben.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe wurde grundsätzlich überarbeitet und beinhaltet sowohl die neuen Gebührensätze für die Unterkünfte mit städtischer Betriebsführung, als auch die Gebührensätze für die Unterkünfte mit Betriebsführung des Eigenbetriebs Wohnungsbau.

Ansonsten bestand außer der Zusammenlegung zweier Satzungen kein Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf.

7. Empfehlung

Aufgrund der vorangegangenen Erläuterungen empfiehlt die Verwaltung den Beschluss der vorgelegten Satzung inkl. der neuen Gebührensätze.

Damit die neue Satzung rechtssicher beschlossen werden kann, sind zunächst die beiden bestehenden einzelnen Satzungen formal aufzuheben.

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Anschlussunterkünften der Stadt Tettnang und über die Benutzung der Unterkünfte mit Betriebsführung des Eigenbetriebs Wohnungsbau Tettnang

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tettnang am 22.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Anschlussunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Tettnang und der Eigenbetrieb Wohnungsbau Tettnang betreiben die Obdachlosen- und Anschlussunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Anschlussunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Tettnang begründet und ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die gemeinsame Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen ist möglich.
- (3) Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere Unterkunft möglich, wenn sachliche Gründe vorliegen.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn der Benutzer, die ihm zugeteilte Unterkunft
 1. nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht,
 2. vier Wochen nicht mehr bewohnt,
 3. sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder,
 4. sie nur für die Aufbewahrung seines Hausrats verwendet.

- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (4) Folgt auf das Benutzungsverhältnis ein privates Mietverhältnis für mindestens 12 Monate, erhält der Benutzer nach drei Monaten einen Bonus in Höhe von 500 € unter Vorlage des Mietvertrages sowie des Nachweises der tatsächlichen Nutzung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Bei Schlüsselverlust wird für die Ersatzbeschaffung eine Gebühr in Höhe von 50 € je Schlüssel erhoben.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er
 - 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 - 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 - 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 - 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 - 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 - 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

- (9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (10) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (11) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.
- (3) In der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr sind jede Tätigkeit und jedes Verhalten zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe Anderer zu stören.
- (4) Die Kehrwoche (das Kehren und Wischen des Treppenhauses, der Flure und ggf. der Außenanlagen) ist regelmäßig und sorgfältig einzuhalten.
- (5) Der Benutzer hat Anordnungen der Stadt und ihren Beauftragten, die sich im Rahmen der Satzung und der Hausordnung bewegen, Folge zu leisten.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Verwertung zurückgelassener Sachen

- (1) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben der Benutzer oder seine Erben die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen.
- (2) Die Stadt kann zurückgelassene Sachen räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.
- (3) Sollte der Benutzer seine zurückgelassenen Sachen innerhalb der drei Monate wieder abholen, ist ein Pauschalbetrag von 50 €/Monat für die Verwahrung zu entrichten.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 11 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

II. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Anschlussunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die gemeinsam in eine Unterkunft eingewiesen wurden und diese gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Obdachlosen- und Anschlussunterbringung (Wohnungsähnliche Unterbringung):
 - a) Gebührenmaßstab ist die flächenbezogene Gebühr zuzüglich personenbezogener Betriebskostenpauschale:
Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der 2. Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.
 - b) Die Benutzungsgebühr für die städtischen Unterkünfte beträgt pro Kalendermonat 18,00 € pro qm Wohnfläche.
 - c) Die Betriebskostenpauschale beträgt pro Kalendermonat und Person 108,00 €.
 - d) Fallen die tatsächlichen Betriebskosten unverhältnismäßig hoch aus und ist dies auf ein schlechtes Benutzerverhalten zurückzuführen, kann eine Nachzahlung verlangt werden.
- (2) Eigenbetrieb Wohnungsbau Tettnang (Gemeinschaftliche Unterkünfte):
 - a) Gebührenmaßstab ist die personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten:
Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren für die Unterkünfte mit Betriebsführung Eigenbetrieb Wohnungsbau ist der überlassene Wohnplatz.
 - b) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 474,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 können bei Selbstzahlern im Rahmen einer Einzelfallentscheidung reduziert werden.

§ 15 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 16 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats, zur Zahlung fällig.

- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft Anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt;
3. entgegen § 4 Abs. 5 Ziffer 1 ohne Zustimmung der Stadt Dritte in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt;
4. entgegen § 4 Abs. 5 Ziffer 3 ohne Zustimmung der Stadt ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand anbringen oder aufstellen will;
5. entgegen § 4 Abs. 5 Ziffer 4 ohne Zustimmung der Stadt ein Tier in der Unterkunft hält;
6. entgegen § 4 Abs. 5 Ziffer 5 ohne Zustimmung der Stadt Kraftfahrzeuge abstellt;
7. entgegen § 4 Abs. 5 Ziffer 6 ohne Zustimmung der Stadt Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
8. entgegen § 4 Abs. 11 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
9. entgegen § 5 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
10. entgegen § 7 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
11. entgegen § 7 Abs. 3 die Nachtruhe anderer stört;
12. entgegen § 7 Abs. 4 die Kehrwoche nicht einhält;
13. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Tettnang, den XX.XX.2025

Regine Rist
Bürgermeisterin

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tettnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hinweis zu § 14:

Die Benutzungsgebühr ist als Monatsgebühr ausgestaltet. Damit die Gebühr nicht gem. § 15 der o.a. Satzung jeden Monat erneut durch Bescheid festgesetzt werden muss, empfiehlt es sich, einen sog. Dauerbescheid gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) KAG zu erlassen. Danach kann ein Bescheid über eine Abgabe für einen bestimmten Zeitabschnitt (hier: Monat) bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe nicht ändern.

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Tettnang

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tettnang am 22.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Tettnang vom 18.11.2020 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Tettnang, den XX.XX.2025

Regine Rist
Bürgermeisterin

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tettnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

**Satzung
über die Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte
mit Betriebsführung des Eigenbetriebs Wohnungsbau Tettnang**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tettnang am 22.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung der Unterkünfte mit Betriebsführung des Eigenbetriebs Wohnungsbau Tettnang vom 18.07.2018 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Tettnang, den XX.XX.2025

Regine Rist
Bürgermeisterin

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tettnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlage 4 – Übersicht Unterkünfte OU/AU (städtische Betriebsführung und Eigenbetrieb Wohnungsba

Stand: 1.1.2025

Adresse	Eigentümer	Beginn	Ende	geeignet für	qm Wohnfläche 1)	Angaben zur Wohnfläche Anzahl Whg./Haus	Anzahl Wohnungen/ Zi.	belegte Plätze Stand Juni 2025
Fünfehlen 12	Stadt Tettnang	01.05.2020	-	Einzelpersonen/Familien	154,50		3	11
Manzenberg 2	Stadt Tettnang		-		55,00	eine Wohnung	1	1
Manzenberg 4	Stadt Tettnang	1991/2018	-	Einzelpersonen/Familien	200,00	2x50 + 68 + 32	4	17
Manzenberg 4/1	Stadt Tettnang	1991/2018	-	Einzelpersonen/Familien	200,00	4 x 50	4	12
Manzenberg 4/2	Stadt Tettnang	1993	-	Einzelpersonen	80,00	fünf Zimmer mit 16	5	5
Oberhofer Str. 35	Stadt Tettnang	145970/71	-	Einzelpersonen/Paare	700,00	28 Zimmer mit 25, teils 1P, teils 2P	28	26
Rathausplatz 13 (Oberlangnau)	Stadt Tettnang	-	-	Familien	31,20		1	7
Schulstr. 2/ Haus Thanner	Stadt Tettnang	-	-	Einzelpersonen/Familien	202,00	drei Wohnungen 110 + 52 + ca. 40	3	13
Summe städtisch eigene Gebäude					1.622,70		49	92
An der Haltestelle 13	Privat/ Zur Miete	01.01.2023/ 01.03.2023	31.12.2029	Familien	272,00	3 Wohnungen	3	16
Bärenplatz 6	Privat/ Zur Miete	01.03.2019	31.12.2027	Familien	220,00	zwei Wohnungen 110 + 100	2	9
Emil-Münch-Straße 8	Privat/ Zur Miete	01.04.2022	31.12.2024	Familien	157,20			16
Kirchstr. 9	Privat/ Zur Miete	01.07.2018	30.06.2026	Familien	210,95	zwei Wohnungen 80,2 + 130,75	2	13
Oberhofer Str. 35	Privat/ Zur Miete	1970/71	unbefristet	Einzelpersonen/Paare	275,00	11 Zimmer, angemietet von Immohyva	11	18
Pestalozzistr. 24	Privat/ Zur Miete	01.06.2016	unbefristet	Familien	96,50	eine Wohnung	1	7
Ritterstr. 29 (Laimnau)	Privat/ Zur Miete	16.12.2018	31.12.2023	Einzelpersonen/Familien	258,00	11 unterschiedlich große Zimmer	11	16
Säntisstr. 8	Privat/ Zur Miete	01.01.2016	31.12.2025	Einzelpersonen/Familien	150,00	Einfamilienhaus	1	9
Loretostraße 76	Kreisbau/ Zur Miete	2023	31.12.2026	Einzelpersonen/ Familien	222,90	5 Wohnungen	5	14
Summe Wohnungen zur Miete					1.862,55		36	118
SUMME städtische Betriebsführung					3.485,25		85	210
Langenargener Str. 69/2	Stadt Tettnang/ EigB WB	15.09.2017	-	Einzelpersonen/Familien	793,80			46
Jahnstraße 13	Stadt Tettnang/ EigB WB	01.07.2021	-	Einzelpersonen/Familien	417,44	EG 139,07 / OG1 138,75 / OG2 139,62		26
Loretostraße 55	Stadt Tettnang/ EigB WB	01.11.2023	-	Einzelpersonen/Familien	533,15	EG 176,07 / OG1 178,54 / OG2 178,54		29
Summe EigB Wohnungsbau					1.744,39		-	101
INSGESAMT					5.229,64		85	311

Anlage 5 - Gebührenkalkulation für AU/OU mit städtischer Betriebsführung (wohnungsähnliche Unterbringung)
Ermittlung der ansatzfähigen Kosten (Gebührensatzobergrenze) gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1-3 KAG

		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Kostenart		Jahr 2024 (RE)	Ansatz2025	Korrekturen um nicht standardmäßige Kosten	2025 Ansatzfähige Kosten Basis für Prognosezeitraum	Gebührenbemessungszeitraum (Durchschnitt 2026 - 2028)	Erläuterung
1.	Gebäudebezogene Kosten					2,00%	Inflationszuschlag: auf ausgewählte Sachkosten
	1.1 Abschreibungen	25.783,32 €	25.783,32 €		25.783,32 €	25.783,32 €	
	1.2 abzügl. Auflösungen des Zuschusses	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	keine Zuschüsse vorhanden
	1.3 Verzinsung des Anlagekapitals (kalk. Zinsen)	1.236,46 €	1.342,19 €		1.342,19 €	1.342,19 €	lt. GPA Empfehlung Berechnung nach der Restwertmethode: (RBW 1.1. und RBW 31.12. eines Jahres)/2*kalk. Zins
2.	Gemietete Objekte (Pacht/Mieten/Wohngeld Kosten Anmietung/ Auszugsprämie)	277.995,06 €	250.562,08 €		250.562,08 €	250.562,08 €	Kalk. Zinssatz= Durchschnittswert der Zinssätze der am Kreditmarkt aufgenommen Kredite
		6.268,52 €	11.000,00 €		11.000,00 €	11.000,00 €	
3.	Ausstattung (aktivierte Vermögensgegenstände) in eigenen Gebäuden aber auch zum Teil in gemieteten Wohnungen						keine aktivierten Vermögensgegenstände laut Anlagenspiegel vorhanden in eigenen als auch gemieteten Objekten
4.	Laufende Unterhaltungskosten						
	Unterhaltung	220.064,78 €	26.850,00 €		20.000,00 €	20.810,72 €	Hochbau: aktuell ist Stelle nicht besetzt, Ansätze nur für die absolut notwendige lfd. Instandhaltung und Schädlingsbekämpfung
	Ab 2025 Unterhaltung einmalig		268.250,00 €	-135.000,00 €	133.250,00 €	138.651,42 €	Ansatz € 120.000 Sanierung 4 Whg./ Jahr noch bis einschl. Plan 2027 + € 5.250 Fünfehlen 12
	Hausmeister, Fahrzeuge, Verbrauchsmaterial	4.299,24 €	5.600,00 €		5.600,00 €	5.827,00 €	
	Internetanschluss	3.177,21 €	5.000,00 €		5.000,00 €	5.202,68 €	Internetanschluss
	Rechtsberatung	0,00 €	500,00 €		500,00 €	520,27 €	
	Aufwand ILV Bauhof	14.130,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €	10.000,00 €	
	Aufwand ILV Feuerwehr	2.027,00 €	2.000,00 €		2.000,00 €	2.000,00 €	
5.	Verwaltungskosten inkl. Gemeinkosten/ Anteil Städtische Verwaltung				304.367,42 €	307.091,40 €	Verwaltungskosten bilden die Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Mitarbeitenden in der Verwaltung ab, welche für die Obdachlosen- und Anschlussunterbringung arbeiten; ohne Inflationszuschlag, inkl. Personalko.erhöhungen
6.	Betriebskosten						Berücksichtigung von bereits bekannten Kostensteigerungen z.B. CO2- Abgabe (Heizung), Inflation
6.0	Betriebskostenpauschale für Appt. Oberhofer Str. 35 (Eigentum Stadt)	22.915,00 €	24.280,00 €		24.280,00 €	29.512,49 €	Jährliche Steigerungen im Mittel 5%
6.1	Strom	89.311,56 €	90.000,00 €		90.000,00 €	93.648,24 €	
6.2	Betriebskosten in Summe (Mietwohnungen)	60.034,25 €	62.129,72 €		62.129,72 €	64.648,21 €	
6.3	Heizung	25.846,39 €	27.500,00 €		27.500,00 €	29.183,25 €	CO2-Zuschlag auf Öl und Gas: 3% pro Jahr mehr lt. Herr Esslinger
6.4	Wasser	20.353,92 €	23.000,00 €		23.000,00 €	23.932,33 €	
6.5	Abwasser				0,00 €	0,00 €	
6.6	Abfallbeseitigung inkl. Sonderentrümpelung/ Container	10.443,89 €	15.000,00 €		15.000,00 €	15.608,04 €	
6.7	Sonderreinigung	1.002,36 €	3.100,00 €		3.100,00 €	3.225,66 €	
6.8	Versicherungen	6.018,63 €	6.310,85 €		6.310,85 €	6.566,67 €	
6.9	Grundsteuer	4.108,62 €	4.110,33 €		7.711,50 €	7.711,50 €	
Summe Gesamtkosten pro Jahr (Grund- und Betriebskosten)		795.016,21 €	862.318,49 €	-135.000,00 €	1.028.437,08 €	1.052.827,47 €	
Summe Betriebskosten pro Jahr		240.034,62 €	255.430,90 €	0,00 €	259.032,07 €	274.036,39 €	

Anlage 6 - Gebührenkalkulation für AU/OU mit Betriebsführung Eigenbetrieb Wohnungsbau (Gemeinschaftsunterkünfte)
Ermittlung der ansatzfähigen Kosten (Gebührensatzobergrenze) gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1-3 KAG
31400701 AU Hagenbuchen seit 2017, 31400702 AU Jahnstraße seit Juli 2021, 31400703 AU Loretoquartier seit

Kostenart	EUR					Erläuterungen
	Jahr 2024 (RE)	Betrag/ Ansatz/ Standard 2025	Korrekturen um nicht standardmäßige Kosten	2025 Ansatzfähige Kosten Basis für Prognosezeitraum	Gebührenbemessungszeitraum (Durchschnitt 2026 - 2028)	
0. Zuschüsse vom Land				Inflationszuschlag:	2,00%	Inflationszuschlag: nur auf ausgewählte Sachkosten
	-2.506,08 €	-42.542,37 €		-42.500,00 €	-42.500,00 €	Basis: bekannte regelmäßige Zuwendungen für Asyl- u. FL aus FAG §29f Flucht und Migration und Pauschalen pro FL vom Landratsamt
1. Gebäudebezogene Kosten						
1.1 Abschreibungen	246.177,81 €	246.086,00 €		246.086,00 €	246.086,00 €	
1.2 abzügl. Auflösungen des Zuschusses SK 316160	-17.772,44 €	-17.772,00 €		-17.772,00 €	-17.772,00 €	Zuschuss: 586.500 EUR, ND: 33 Jahre
1.3 Verzinsung des Anlagekapitals (kalk. Zinsen)						
Zinsaufwand Fremdkapital (ohne Kassenkreditzinsen)	150.461,30	147.201,00		147.201,00 €	136.490,00 €	lt. GPA bei Finanzierung durch Fremdkapital, Ansatz der Fremdkapitalzinsen
2. Gemietete Objekte (Pacht/Mieten/Wohngeld)						
Kosten Anmietung Grundstückspacht für AU Hagenbuchen/ Auszugsprämie	25.872,40 €	30.873,00 €	-5.000,00 €	25.873,00 €	25.873,00 €	
3. Ausstattung (aktivierte Vermögensgegenstände) in eigenen Gebäuden aber auch zum Teil in gemieteten Wohnungen						
3.1 Abschreibungen	7.872,69 €	10.618,00 €		10.618,00 €	10.618,00 €	
4. Laufende Unterhaltungskosten						
Unterhaltung/ Wartung/ Aussenanlagen/ Geräte/ Ausstattung	56.348,20 €	69.700,00 €		69.700,00 €	71.571,06 €	Siehe Details Planung EigB Wohnungsbau
Ab 2025 Unterhaltung einmalig				0,00 €	0,00 €	
Hausmeister, Fahrzeuge, Verbrauchsmaterial				0,00 €	0,00 €	
Telefon: Internet für alle 3 Gebäude	3.369,36 €	3.600,00 €		3.600,00 €	3.696,64 €	Internetanschluss
Geschäftsaufwendungen	7.968,16 €	8.550,00 €		8.550,00 €	8.779,52 €	
Aufwand ILV Bauhof				0,00 €	0,00 €	
Aufwand ILV Feuerwehr				0,00 €	0,00 €	
5. Verwaltungskosten inkl. Gemeinkosten						
	36.678,55 €	38.660,00 €		46.392,05 €	48.644,85 €	Verwaltungskostenbeitrag Stadt TT für EigB WB: Verwaltungskosten bilden die Personal- (einschl. bekannte Personalkostenerhöhungen) und Gemeinkosten der Mitarbeitenden in der Verwaltung ab, welche für AU/OU im EigB Wohnungsbau arbeiten.
6. Betriebskosten						Berücksichtigung von bereits bekannten Kostensteigerungen z.B. CO2-Abgabe (Heizung), Inflation
6.1 Strom	40.628,61 €	33.300,00 €		33.300,00 €	34.193,92 €	
6.2 Betriebskosten in Summe (Mietwohnungen)				0,00 €	0,00 €	
6.3 Heizung	8.505,63 €	8.000,00 €		8.000,00 €	9.004,07 €	CO2-Zuschlag auf Öl und Gas: 3% pro Jahr mehr lt. Hochbau
6.4 Wasser	24.717,87 €	21.500,00 €		21.500,00 €	22.077,16 €	
6.5 Abwasser				0,00 €	0,00 €	
6.6 Abfallbeseitigung inkl. Sonderentrümpelung/ Container	11.469,65 €	15.000,00 €		15.000,00 €	15.402,67 €	
6.7 Sonderreinigung				0,00 €	0,00 €	
6.8 Versicherungen (SK 4441000, 4241600, 4241700)	2.375,53 €	3.405,00 €	-130,00 €	3.275,00 €	3.362,92 €	
6.9 Grundsteuer entfällt, da städtische Gebäude						
Summe Gesamtkosten pro Jahr (Grund- und Betriebskosten)	602.167,24 €	576.178,63 €	-5.130,00 €	578.823,05 €	575.527,79 €	
Summe Betriebskosten pro Jahr	87.697,29 €	81.205,00 €	-130,00 €	81.075,00 €	84.040,73 €	

Anlage 7 – Gebührenmaßstab für AU/OU mit städtischer Betriebsführung

Flächenbezogene Gebühr ohne Betriebskosten zuzüglich personenbezogener Betriebskostenpauschale		
Summe Gesamtkosten pro Jahr (Grund- und Betriebskosten)	1.052.827,47	
Grundkosten	778.791,08	Siehe Anlage 5
qm-Wohnfläche:	3.485,25	Siehe Anlage 4
Summe Betriebskosten bei durchschnittl. Belegung	274.036,39	Siehe Anlage 5
Anzahl Bewohner durchschnittl. Belegung	210	Siehe Anlage 4
Grundkosten je qm / Jahr	223,00	
Grundkosten je qm / Monat	18,00	
Betriebskosten je Pers./ Jahr	1.304,94	
Betriebskosten je Pers. / Monat	108,00	

Anlage 8 - Gebührenmaßstab für AU/OU mit Betriebsführung Eigenbetrieb Wohnungsbau

Personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten		
Summe Gesamtkosten pro Jahr (Grund- und Betriebskosten)	575.527,79	siehe Anlage 6
Anzahl Bewohner belegte Plätze	101,00	siehe Anlage 4
Gebühr / Pers./ Jahr	5.698,29	Basis: durchschnittliche Belegung
Gebühr/ Pers./ Monat	474,00	Basis: durchschnittliche Belegung

Anlage 9: Gegenüberstellung Gebühren alt und neu

Oberhofer Straße 35 alt

Belegung pro Wohneinheit	Wohnfläche	Preis pro m2	Betriebskosten pro Person	Grundkosten pro Person	Gesamtgebühr pro Person
1	25	9,60 €	26,00 €	240,00 €	266,00 €
2 (Doppelbelegung)	25	9,60 €	26,00 €	240,00 €	146,00 €

Oberhofer Straße 35 neu

Belegung pro Wohneinheit	Wohnfläche	Preis pro m2	Betriebskosten pro Person	Grundkosten pro Person	Gesamtgebühr pro Person
1	25	18,00 €	108,00 €	450,00 €	558,00 €
2 (Doppelbelegung)	25	18,00 €	108,00 €	450,00 €	333,00 €

An der Haltestelle alt

Belegung pro Wohneinheit	Wohnfläche	Preis pro m2	Betriebskosten pro Person	Grundkosten	Gesamtgebühr
7 (2 Erwachsene und Kinder)	100	7,70 €	21,00 €	770,00 €	917,00 €

An der Haltestelle neu

Belegung pro Wohneinheit	Wohnfläche	Preis pro m2	Betriebskosten pro Person	Grundkosten	Gesamtgebühr
7 (2 Erwachsene und Kinder)	100	18,00 €	108,00 €	1.800,00 €	2.556,00 €

Hagenbuchen alt

Belegung pro Wohneinheit	Erwachsener	Kind bis 14 Jahre	Pauschale Erwachsener	Pauschale Kind	Gesamtkosten
1	1		180,00 €	90,00 €	180,00 €
2	2		180,00 €	90,00 €	360,00 €
3	2	1	180,00 €	90,00 €	450,00 €
4	2	2	180,00 €	90,00 €	540,00 €
5	2	3	180,00 €	90,00 €	630,00 €
6	2	4	180,00 €	90,00 €	720,00 €

Hagenbuchen neu

Belegung pro Wohneinheit	Pauschale pro Person	Gesamtkosten
1	474,00 €	474,00 €
2	474,00 €	948,00 €
3	474,00 €	1.422,00 €
4	474,00 €	1.896,00 €
5	474,00 €	2.370,00 €
6	474,00 €	2.844,00 €

**Ortschaftsrat Tannau**

- Öffentlich am 06.10.2025

Verwaltungsausschuss

- Öffentlich am 09.10.2025

Gemeinderat

- Öffentlich am 22.10.2025

Sitzungsvorlage 147/2025/1

Erster Beigeordneter

Schwarz, Gerd

Investitionszuschuss Hundesportverein Tett nang e.V.

Der Ortschaftsrat Tannau hat dem Beschlussvorschlag bei 7 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Verwaltungsausschuss hat dem Beschlussvorschlag bei 10 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag

1. Auf der Grundlage der Vereinsförderrichtlinie erfolgt eine Bezuschussung der beantragten Vereinsinvestition in Höhe des maximal möglichen Festbetragszuschusses der zuschussfähigen Kosten. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Aufnahme der Zuschussbeträge in den Haushalt 2026.
2. Die Zuschussbetrag wird wie folgt festgelegt:

Verein	Zuschussfähige Kosten	Maximaler Festzuschuss
HSV Tett nang e. V.	11.717,22 €	4.000 €

3. Der bewilligte Beitrag ist nach oben gedeckelt. Unterschreitungen werden entsprechend angepasst.

Anlagen:

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------------	-----------------------------	-------------------------------

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) ☐ GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Förderung von Investitionsmaßnahmen der Vereine ist in § 5 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Tettnang geregelt. Jeder Verein muss bis zum 30.06. des Jahres seinen Antrag mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben. Die Verwaltung prüft die Anträge inhaltlich und auf Vollständigkeit.

2. Fristgerecht eingegangene und geprüfte Anträge

Hunde Sport Verein Tettnang e.V.

Der HSV Tettnang e. V. musste einen neuen Mähroboter anschaffen und hatte hierfür im Juni die Genehmigung zur vorzeitigen Beschaffung bei der Stadt beantragt.

Hierfür sind in der städtischen Vereinsförderrichtlinie die Förderbeträge festgeschrieben. Laut der Vereinsförderrichtlinie fördert die Stadt mit 50 % des WLSB-Zuschusses max. 4.000 € (WLSB-Zuschuss liegt i. d. R. bei 30 % der Kosten). Bei Berechnung eines WLSB-Zuschusses in Höhe von 30 % der Kosten in Höhe von 11.717,22 € und des hälftigen WLSB-Zuschusses durch die Stadt, läge die Forderung fiktiv insgesamt bei 5.272,65 €. Laut Förderechtleine ist der maximale Zuschuss auf 4.000 € begrenzt. Da der Hundesportverein aber kein WLSB-Zuschuss erhält, halten wir die Gewährung eines Zuschusses in Höhe des Maximalbetrags von 4.000 € für vertretbar.



Gemeinderat

- Öffentlich am 22.10.2025

Sitzungsvorlage 157/2025

Stadtkämmerei
Schubert, Claudia

**Controllingbericht zum 30.09.2025
- Ergebnisplan, Grundstücksplan und Liquiditätsplan**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

ZWISCHENBILANZ Sept.2025

Zwischenbilanz im Produkt-/ Ergebnisplan 2025

TOP Ö 11

Produkt	Produktskto.	Bezeichnung	Zahlungs- weise	Planansatz - EURO -						
					März	31.03.	Juni	30.06.	September	30.09
1220000	3561110	Verwargelder	täglich	96.000,00	27.980,00	29%	50.158,50	52%	75.254,00	78%
21100310	3141600	Sachkostenbeiträge	vierteljährlich	363.420,00	90.200,00	25%	263.712,00	73%	316.454,00	87%
21100400	3141600	Sachkostenbeiträge	vierteljährlich	911.930,00	211.322,50	23%	681.168,00	75%	817.401,60	90%
21100600	3141600	Sachkostenbeiträge	vierteljährlich	1.018.080,00	248.126,00	24%	763.563,00	75%	916.275,60	90%
21200200	3141600	Sachkostenbeiträge	vierteljährlich	140.640,00	37.357,50	27%	103.282,50	73%	123.939,00	88%
26300000	3321000	Musikschulgebühren	täglich	657.500,00	164.201,10	25%	324.013,40	49%	483.535,00	74%
26300000	3321720	Leihgebühren	täglich	14.000,00	7.915,00	57%	15.216,00	109%	21.909,00	156%
27200000	3321000	Ausleihgebühren Bücherei	täglich	17.500,00	4.623,00	26%	6.943,00	40%	17.500,00	100%
365001	3321000	KIGA-Gebühren Ramsbach	monatlich	90.000,00	25.431,50	28%	52.595,25	58%	70.769,27	79%
"	3322000	KIGA-Gebühren Ramsbach -U3-	monatlich	0,00	189,00		189,00		189,00	
365002	3321000	KIGA-Gebühren Oberhof	monatlich	150.000,00	31.632,00	21%	65.630,00	44%	87.246,93	58%
"	3322000	KIGA-Gebühren Oberhof -U3-	monatlich	150.000,00	28.223,00	19%	55.835,00	37%	75.533,00	50%
365003	3321000	KIGA-Gebühren Kau	monatlich	72.000,00	16.037,50	22%	32.663,00	45%	42.872,00	60%
"	3322000	KIGA-Gebühren Kau -U3-	monatlich	0,00	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%
365004	3321000	KIGA-Gebühren Bürgermoos	monatlich	75.000,00	23.843,00	32%	48.243,00	64%	64.286,04	86%
"	3322000	KIGA-Gebühren Bürgermoos -U3-	monatlich	40.000,00	7.946,00	20%	16.136,00	40%	21.421,00	54%
365005	3321000	Natur- und Bewergungs-KIGA	monatlich	25.000,00	7.320,00	29%	14.940,00	60%	19.705,50	79%
365010	3321000	KIGA-Gebühren Kinderhaus	monatlich	83.000,00	19.219,50	23%	38.228,50	46%	51.360,01	62%
"	3322000	KIGA-Gebühren Kinderhaus -U3-	monatlich	83.000,00	16.745,00	20%	32.503,00	39%	41.410,00	50%
365012	3321000	KIGA-Gebühren Schäferhof	monatlich	90.000,00	27.892,00	31%	61.295,25	68%	83.532,38	93%
"	3322000	KIGA-Gebühren Schäferhof -U3-	monatlich	75.000,00	12.928,00	17%	26.987,00	36%	34.525,00	46%
365013	3321000	KIGA-Gebühren Forsthaus	monatlich	36.500,00	3.535,85	10%	8.688,85	24%	12.142,85	33%
"	3322000	KIGA-Gebühren Forsthaus -U3-	monatlich	30.500,00	2.401,50	8%	5.331,50	17%	8.091,50	27%
42400101	3321000	Badegebühren Freibad Ried	täglich	72.000,00	0,00	0%	43.449,35	60%	70.829,84	98%
52100000	3311000	Verwaltungsgebühren "Bau"	täglich	350.000,00	113.144,10	32%	159.090,50	45%	234.808,99	67%
54100000	3141000	Zuw. f. Gdeverb.-str. (FAG)	vierteljährlich	192.500,00	46.200,00	24%	146.300,00	76%	177.100,00	92%
54100000	3141500	Pauschalzuw. n. § 27 FAG	vierteljährlich	59.850,00	14.962,50	25%	44.887,50	75%	54.150,00	90%
54600000	3321800	Parkgebühren	täglich	140.000,00	36.943,00	26%	60.305,96	43%	97.589,17	70%
54600000	3321820	zurückverlegter Parkraum	täglich	95.000,00	25.363,39	27%	43.725,03	46%	76.068,45	80%
54600000	3321810	Parkgebühren Parkhaus	täglich	34.000,00	7.725,13	23%	13.144,36	39%	23.298,70	69%
55300000	3321000	Bestattungsgebühren	täglich	100.000,00	23.901,53	24%	58.848,53	59%	75.830,53	76%
53100100	3511000	Konzessionsabgaben: - Strom Regionalwerk	vierteljährlich	540.000,00	129.900,00	24%	259.800,00	48%	389.700,00	72%
53200100	3511000	- Gas Regionalwerk	vierteljährlich	38.000,00	9.200,00	24%	18.400,00	48%	27.600,00	73%

Produkt	Produktskto.	Bezeichnung	Zahlungs- weise	Planansatz - EURO -						
					März	31.03.	Juni	30.06.	Juni	30.09
61100000	3011000	Grundsteuer A	täglich	200.500,00	157.702,35 2.678,92	79% 1%	208.729,00 138.138,00	104% 69%	215.717,83 184.548,56	108% 92%
61100000	3012000	Grundsteuer B	täglich	3.300.000,00	3.283.668,97 102.906,38	100% 3%	3.098.693,00 2.150.225,00	94% 65%	3.094.596,22 2.627.026,94	94% 80%
61100000	3013000	Gewerbsteuer	täglich	19.500.000,00	16.233.055,16 2.546.825,90	83% 13%	17.275.331,10 8.286.483,00	89% 42%	17.078.158,82 12.545.567,44	88% 64%
61100000	3021000	Gemeindeanteil Eink.St.	vierteljährlich	17.200.000,00	4.224.325,83	25%	4.224.325,83	25%	8.416.612,53	49%
61100000	3022000	Gemeindeanteil Ums.St.	vierteljährlich	2.400.000,00	541.401,00	23%	1.082.802,00	45%	1.642.872,00	68%
61100000	3031000	Vergnügungssteuer	vierteljährlich	290.000,00	66.504,48	23%	66.504,48	23%	133.633,54	46%
61100000	3032000	Hundesteuer	täglich	79.000,00	76.632,00	97%	75.691,65	96%	76.232,00	96%
61100000	3051000	Familienleistungsausgleich	vierteljährlich	1.334.910,00	322.503,50	24%	979.797,80	73%	1.175.757,30	88%
61100000	3111000	Schlüsselzuweisungen	vierteljährlich	8.000.000,00	2.153.199,30	27%	6.237.856,00	78%	7.638.486,30	95%
		Summe Erträge:		52.304.410,00	10.036.977,31	19%	23.241.823,76	44%	34.440.736,61	66%
61100000	4341000	Gewerbsteuerumlage	vierteljährlich	1.950.000,00	254.682,59	13%	254.682,59	13%	761.688,26	39%
61100000	4371000	Finanzausgleichsumlage	vierteljährlich	9.400.000,00	2.327.201,10	25%	6.981.603,30	74%	8.377.924,00	89%
61100000	4372000	Kreisumlage	vierteljährlich	12.600.000,00	2.988.700,00	24%	6.375.893,50	51%	9.563.840,25	76%
53500000	4517000	Zinsen Reginalwerk	vierteljährlich	612,00	153,00	25%	324,45	53%	459,00	75%
61200000	4517000	Zinsen Kreditinstitute	monatlich	310.500,00	70.601,13	23%	211.257,39	68%	360.069,76	116%
7927000	P 61209001	Tilgung Kredite Regionalwerk	monatlich	49.440,00	12.360,00	25%	24.720,00	50%	37.080,00	75%
7927000	P 61207003	Tilgung Kredite Stadt	monatlich	1.175.554,00	293.998,50	25%	589.007,00	50%	881.995,50	75%
		Summe Aufwendungen:		25.486.106,00	5.947.696,32	23%	14.437.488,23	57%	19.983.056,77	78%
		Diff./Übersch.		26.818.304,00	4.089.280,99	15%	8.804.335,53	33%	14.457.679,84	54%

Aufgestellt!

01.10.2025

Liquiditätsplan Kassenstand 2025

Datum	Kassenbestand	Spendenkonto Asylnetzwerk	Konto Mensamax	Festgeld Hospitalpfl.	Tagesgeld	Festgeld nachrichtlich	Summe
31.01.2025	88.322,27 €	11.620,76 €	85.511,93 €	58.664,60 €	4.628.561,78 €		4.872.681,34 €
28.02.2025	153.047,33 €	11.622,06 €	65.402,99 €	58.664,60 €	3.825.610,49 €		4.114.347,47 €
31.03.2025	208.439,82 €	11.620,91 €	63.335,65 €	58.664,60 €	5.027.294,76 €		5.369.355,74 €
30.04.2025	-2.424.339,13 €	6.578,95 €	59.074,76 €	58.664,60 €	5.382,45 €		-2.294.638,37 €
31.05.2025	186.410,24 €	6.579,01 €	64.792,16 €	58.664,60 €	3.208.324,44 €		3.524.770,45 €
30.06.2025	318.166,41 €	6.579,01 €	56.518,43 €	58.664,60 €	2.926.619,10 €		3.366.547,55 €
31.07.2025	788.687,99 €	6.579,01 €	52.026,49 €	58.664,60 €	762.385,94 €		1.668.344,03 €
31.08.2025	144.340,05 €	6.579,01 €	41.526,64 €	58.664,60 €	2.052.709,33 €		2.303.819,63 €
30.09.2025	-1.652.711,74 €	6.579,01 €	65.915,60 €	58.664,60 €	18.727,28 €		-1.502.825,25 €
31.10.2025							0,00 €
30.11.2025							0,00 €
31.12.2025							0,00 €

Grundstücksetat 2025

Stand 30.09.2025

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Planansatz - EUR -	Rechnungsergebnis - EUR -		in Prozent zum Plan- ansatz	12 Mon. = Soll-Prozent	12 Mon. = Soll-Betrag - EUR -	Unterschreitung/ Überschreitung zum Stichtag - EUR -
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -	- 10 -
11330000	6821000 P 11307001	Veräußerung von Grundstücken	600.000,00	418.733,19		69,79%	25,00%	150.000,00	268.733,19
11330000	7821000 P 11307001	Erwerb von Grundstücken	9.200.000,00	9.634.092,00		104,72%	25,00%	2.300.000,00	7.334.092,00
		Netto	-8.600.000,00	-9.215.358,81		107,16%	25,00%	-2.150.000,00	-7.065.358,81

Aufgestellt! 30.09.2025
Tettnang,
Finanzen

